Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang	Poznań, den 15. Januar 1939	Nr. 1

Was deutsch und echt, wüßt keiner mehr, lebt 's nicht in deutscher Meister Ehr
(Meistersinger)

Nur das Volk wird ewig bestehen, das sein Blut rein erhält und die Verbindung mit der Heimatscholle nicht verliert.
(Frick)

Inhalt: Nr. 1



Möbel

Polstermöbel
Einzelmöbel
Stilmöbel

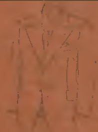
E. u. F. HILLERT
[illegible]
Poznań, ul. Stroma 23 — Tel. 72-23
(Nähe des Autobus-Bahnhofs).

Ausstattungen in allen Preislagen

H. FOERSTER
DIPLOM-OPTIKER
Poznań, Fr. Ratajczaka 35
[illegible]



Augengläser [illegible]
Feldstecher, Barometer,
Thermometer, Regenmesser,
Stalldünger - Thermometer,
Getreidewaagen
Reparaturen schnellstens! nach amtlicher Vorschrift.



Gut sitzende Masskleidung
fertigt preiswert an
Willi Keitel,
Schneidermeister
Poznań, Fr. Ratajczaka 20, W. 5.

Tischler - Bedarfsartikel
Werkzeuge, Möbelschlösser und -beschläge
bei
Poznańska Centrala Okuć
Stefan Przewoźny, Poznań, W. Garbary 39.

Gute Möbel
bereiten ein Leben lang Freude, wenn man sie beim Fachmann bestellt. Darum geht man vertrauensvoll zu
Willy Bethke, *Tischlermeister*
Poznań, Strumykowa 20, Tel. 71 76
Wohnung: Wierzbięcice 14, Tel. 8246.

Spezial - Küchenmöbelfabrik
Küchenmöbel in solider
u. preisw. Ausführung
Reformküchen stets auf Lager.
J. Koniecki — **Poznań**
Piaskowa 3 — Gegr. 1899.

Möbel
jeder Art in reichhaltiger
Auswahl, schöner Modelle
solider Ausführung billigst bei
A. Sosinski
Poznań, Woźna 10, Tel 53 56.
Lager Wielkie Garbary 11.

H-Stollen und Hufnägel
Fabrikat Muslad
ab Werk zu Originalpreisen sowie ab Lager.
Ferner:
Westfälische Keilstollen, Hohlkehlstollen, Klotzstollen und Schweissgriffe
empfiehlt sofort ab Lager
E. SCHULZ
Eisenwaren - Grosshandlung
Wolsztyn Wlkp.

Baumaterialien
jeder Art
empfiehlt
Gustav Glaetzner
Poznań 3 — Jasna 19
Telefon 65-80.

R. ZIPSER
Materiały opałowe
Poznań
Przemysłowa 21
Telefon 71 83.
P. K. O. Poznań 201 723
Oberschlesische:
Steinkohle
Briketts
Hüttenkoks
Brennholz

KREDITVEREIN
Spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością
Fernspr. 37-85 **POZNAŃ** Pl. Wolności 9.

Annahme von Sparkonten
Ankauf von Wechseln
Verkehr in laufender Rechnung
— Scheckkonten —
Verwaltung von Wertpapieren
Einzug von Dokumenten

Die Bank der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahme der Anzeigen vorbehalten.
Annahmeschluss: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

14. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1939 | Nr. 1

Die Rede des Leiters des Deutschen Handwerks

auf der Festsitzung des Handwerks anlässlich der Eröffnung der Internationalen Fachkongresse am Montag, dem 30. Mai 1938.

Von unseren Besuchern der internationalen Handwerksausstellung ist mehrfach der Wunsch geäussert worden, die Rede Paul Walters abgedruckt zu erhalten. Wir kommen nunmehr diesem Wunsche nach, um so lieber, als die Ausführungen auch unserem Handwerk Wertvolles sagen können.

· Nach einigen einleitenden Worten und der Begrüssung der Kongressteilnehmer führte Paul Walter, der frühere Leiter des Handwerks der Deutschen Arbeitsfront, folgendes aus:

Ich möchte Ihnen nun in knappen Umrissen die deutsche Auffassung von der geschichtlichen Sendung des Handwerks der Zukunft darlegen und auch einiges über die Aufgaben sagen, die unserer Meinung nach von den handwerklichen Organisationen zum Segen des Handwerks und damit auch zum Wohle der Völker in Angriff genommen und durchgeführt werden müssten.

Wir können uns bei dieser Betrachtung allerdings nicht nur auf die Erfahrungen der handwerklichen Geschichte stützen, weil zu der Zeit, als wir ein blühendes Handwerk besaßen, das Handwerk die einzige Produktionsform war.

Wir haben jedoch seit Mitte des vorigen Jahrhunderts neben der handwerklichen Wirtschafts- und Betriebsform auch die industrielle Form der Massenerzeugung, mit der wir uns — ob wir wollen oder nicht — abzufinden haben, mit der wir in aller Zukunft rechnen müssen.

Bei der Betrachtung der geschichtlichen Vergangenheit des Handwerks müssen wir uns davor hüten, Einrichtungen aus grauer Vorzeit unbesehen auch als ein Ideal für die Zukunft des Handwerks zu betrachten. Denn viele dieser Institutionen waren nur zeit- und zweckgebunden, viele waren im Lauf der Entwicklung, in ihrer Sinndeutung verfälscht worden, und gar oft dienten sie — wie wir heute klar erkennen — weder dem politischen noch dem wirtschaftlichen Wohl des Volkes in seiner Gesamtheit.

Innerhalb jeder Volksgemeinschaft hat aber das Handwerk nach unserer Ueberzeugung Aufgaben zu erfüllen, die es nur lösen kann, wenn es sich als Glied dieser Volksgemeinschaft fühlt und nicht, abseits stehend, egoistische Sonderwünsche zu verwirklichen trachtet.

Die Aufgabe nun, die das Handwerk im und für das Volk zu übernehmen hat, ist eine vierfache, nämlich eine kulturelle, eine wirtschaftliche, eine soziologische und eine berufserzieherische Aufgabe.

Die

kulturelle Aufgabe

ist von den Meistern, die vor uns waren, bis etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfüllt worden. Zeugnis dafür sind die Dome, die Bürgerhäuser, die Möbel, die Kleider, die Goldschmiedearbeiten, das Geschirr — ja überhaupt alles, was die Menschen jener Zeit umgab. Alle Dinge des Lebens waren aufeinander abgestimmt; sie entsprangen einem Lebensgefühl und passten sich dem Geist jener Zeit an.

Eines aber war zu jener Zeit das hervorstechende Merkmal handwerklichen Schaffens, war von charakteristischer Bedeutung für den kulturellen Wert handwerklicher Arbeit schlechthin: Kein Werk eines echten Handwerksmeisters ist aus dem Streben nach Erwerb entstanden, sondern aus dem Streben nach vollendeter Leistung! Die handwerkliche Betätigung war eine aus einem inneren Zwang geborene — und daher schöpferisch fruchtbar!

Erst im Zeitalter der Technisierung und Mechanisierung, d. h. in den letzten hundert Jahren, hat sich dieser Zustand geändert.

Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wurde das Bedürfnis der Völker nach Zivilisation grösser und das Bedürfnis des Menschen nach Kultur geringer.

Die billige Massenanfertigung von Gebrauchsgütern des täglichen Lebens, die zunehmende Verwendung der Maschine, des elektrischen Stroms und anderer Produkte eines zivilisatorischen Fortschritts nahmen dem Menschen — so schien es wenigstens — die innere Ruhe und Besinnlichkeit.

Das, was wir Kultur nennen, die eigentliche Formgebung für alle Dinge unserer Umgebung, die Sehnsucht nach einem schönen Haus, das in die Zeit und in die Landschaft passt, nach gediegenen Möbeln, nach einem nur einmal angefertigten Ring, nach einer auf persönlichen Geschmack abgestellten Kleidung — das Bedürfnis nach all diesen Dingen nahm immer mehr ab!

Und so kam es zwangsläufig dazu, dass die handwerkliche Arbeit — und auch die zarteste und herrlichste Blume, die aus dem Mutterboden des Handwerks erwächst, die Kunst, — in diesem letzten Jahrhundert durch das immer mehr schwindende Verständnis im Volke an Wertschätzung und Achtung verlor.

Es schien fast so, als seien Kultur und Zivilisation Dinge, die miteinander unvereinbar sind.

Das aber stimmt nicht! Vielmehr scheint mir die Behauptung, dass die Zivilisation die Kultur ausschliessen müsse, ein ähnlicher menschlicher Irrtum zu sein wie die These, dass die Verwirklichung des Sozialismus jedes nationale Eigenleben ver-

Biblioteka Jagiellońska

nichten würde, dass die Losung der sozialen Frage auf nationaler Basis nicht moglich sei.

Der allerbeste Gegenbeweis dafür scheint uns Deutschen die Tat unseres Führers zu sein, der diese beiden wertvollen Begriffe — Nationalsozialismus und Sozialismus —, die lange Jahre als unvereinbar galten, in den Begriff des Nationalsozialismus umformte.

Wir haben auch in den letzten Jahren einer ganz besonders schnellen technischen und zivilisatorischen Entwicklung — denken Sie an den Rundfunk, an die Fernsehtechnik, an die Erhöhung der Geschwindigkeit der Verkehrsmittel — die Erfahrung gemacht, dass wir sehr wohl einen eigenen Baustil, neue schöne Möbel, Teppiche, ja fast alle Dinge unseres taglichen Bedarfs geschaffen haben, die aus dieser unserer Zeit geboren und für diese Zeit bestimmt sind.

All das haben wir auf der Internationalen Handwerksausstellung bewundern können, und all diese Dinge sind in den Werkstatten des Handwerks entstanden. Sie werden auch in Zukunft in diesen Werkstatten entstehen, wenn wir unsere Aufgabe im Handwerk darin erblicken, das Material in eine Form zu zwingen, die die Form unserer Zeit ist. Nur so werden wir unserer eigentlichen Mission, Kulturschöpfer und Kulturtrager zu sein, gerecht werden.

Aber auch im

wirtschaftlichen Leben

eines jeden Volkes spielt das Handwerk eine grosse Rolle. Durch die hier vorherrschende Betriebsform, die im wesentlichen nur Klein- und Mittelbetriebe kennt, und durch die besondere handwerkliche Mentalitat ist der Handwerksbetrieb viel weniger konjunkturempfindlich als der industrielle Grossbetrieb. Nur selten werden wir einen Handwerker finden, der seinen Betrieb schliesst, wenn er keinen Gewinn mehr abwirft. Er wird diesen Betrieb auch unter den grössten Opfern und in den Zeiten der schlechtesten Konjunktur zu halten versuchen. Durch die enge Verbindung, in der er mit seiner Gefolgschaft steht, wird er auch viel weniger als ein Grossbetrieb bereit sein, Gefolgschaftsmitglieder in einer Zeit des Absinkens der Konjunktur zu entlassen.

Für die stetige Entwicklung einer Volkswirtschaft wird es darum immer von Vorteil sein, wenn ein zahlenmassig starkes und gesundes Handwerk vorhanden ist.

In der Erzeugung von Wirtschaftsgütern steht das Handwerk neben der Industrie. Die Erhaltung und die Pflege der Wirtschaftsgüter ist die fast uneingeschrankte Domane des Handwerks. Die beste Erntemaschine, das Auto oder die Rechenmaschine müssten sehr bald versagen, wenn der Mechaniker und der Kraftfahrzeugreparateur, wenn der Schmied und der Schlosser nicht waren.

So ist auch die wirtschaftliche Existenz des Handwerks gesichert, wenn es nicht nur an Gewinn und materielle Bereicherung denkt. Vielmehr wird und muss seine wirtschaftliche Blüte in dem Masse einsetzen und zunehmen, in dem es die Liebe zum Werkstuck und zur geleisteten Arbeit in den Vordergrund seines Denkens und Handelns stellt.

Seitdem die geschichtliche Ueberlieferung über das Handwerk berichtet, hat das Handwerk gemeinschaftsbildende Krafte entwickelt und eine vernünftige und zweckmassige

Gesellschaftsordnung

gekannt.

Die Begriffe Meister, Geselle und Lehrling stammen aus dem Handwerk. Es sind Begriffe der Leistung, die aus der handwerklichen Gemeinschaftsarbeit ganz natürlich herauswuchsen. Meister, Geselle und Lehrling arbeiten in der Werkstatt ja oft genug an einem Werkstück, einer kennt die Sorgen des anderen, sie leben zu einem grossen Teil in einer Familiengemeinschaft und essen am gleichen Tisch. Sie werden auf diese Weise zu einer verschworenen Gemeinschaft, in der jeder strebsame und selbstandig denkende Mensch die Gelegenheit hat, sich voll auszuwirken.

Das aber ist ein nicht zu unterschatzender Faktor. In den wenigsten Fallen hangt namlich die Missstimmung eines Menschen von dem geringen Einkommen ab, das er als Arbeiter oder Angestellter verdient. Oft ist es so, dass lediglich die Arbeit nach Anweisung, das Fehlen der Moglichkeit zur selbstandigen Betatigung, die Unmöglichkeit, eine Verantwortung zu tragen, den Menschen unzufrieden macht, ohne dass er den eigentlichen Grund für seine Unzufriedenheit kennt.

Jedes Volk bringt eine grosse Anzahl von Menschen hervor, die sich als Arbeiter und Angestellte immer unglücklich fühlen. Da sie meist zu den intelligentesten und beweglichsten gehören, besteht für ein Volk die Gefahr sozialer Erschütterungen, wenn nicht durch ein starkes Handwerk diese nach Selbständigkeit verlangenden Menschen die Moglichkeit zur Selbstandigkeit auch bekommen.

Ein Staat, der den Lebensraum für das Handwerk so gross und so weit wie nur irgend moglich macht, wird weit weniger soziale und innerpolitische Schwierigkeiten haben als ein Volk, das das Handwerk verkümmern lasst, die Gesamtproduktion in Grossbetriebe verlegt und dadurch immer wieder einen Anreiz zu sozialen Streitigkeiten, Streiks, ja sogar Revolutionen bietet.

Die vierte grosse Aufgabe des Handwerks ist es,

den gewerblichen Nachwuchs einer Nation zu erziehen.

Diese Aufgabe hat das Handwerk bis vor ganz wenigen Jahren vollstandig allein durchgeführt. Wenn inzwischen auch die Industrie hier und da schon selbst an die Erziehung des Nachwuchses gegangen ist, wird die Zahl der in der Industrie voll ausgebildeten Lehrlinge immer nur verhaltnismassig klein bleiben.

Der technische Fortschritt, die Entwicklung der menschlichen Kultur, ja die Zukunft der Völker überhaupt wird daher in sehr starkem Masse davon abhangig sein, inwieweit das Meisterhaus seiner Pflicht, den handwerklichen Nachwuchs zu erziehen, nachkommt. Glücklich ist ein Volk, in dem das Handwerk diese seine Aufgabe ernst nimmt und sowohl die für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als auch die ewig gültigen Grundsätze der Ehrlichkeit, des Verantwortungsgefühls, der Ausdauer, der Pünktlichkeit, der Sparsamkeit und des Gemeinschaftssinnes der Jugend vermittelt. Erst dann ist die kulturelle und wirtschaftliche Zukunft des Volkes gesichert. Wenn wir uns diese wesentlichsten vier Aufgaben des Handwerks vor Augen halten, so ist damit auch gleichzeitig der Aufgabenkreis jeder Handwerksorganisation fest umrissen.

Es ist dies vornehmlich ein Führungsproblem. In dem Masse, in dem es den Handwerksführern gelingt, die von ihnen betreuten Angehörigen des Handwerks auf ihre Verpflichtungen gegenüber Volk und Staat hinzuweisen und sie zu einem Denken zu erziehen, das über das rein Wirtschaftliche hinausgeht, — in diesem Masse werden sie ihrem Aufgabenkreis gerecht.

Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Blüte, wenn das Handwerk gut beschaftigt ist, in Zeiten, wie wir sie heute in Deutschland erleben, liegt die Gefahr besonders nahe, dass sich das Handwerk nur als wirtschaftlicher Faktor und als Produzent sieht und die mühsame Aufgabe, Trager und Gestalter der Kultur zu sein, vergisst. Wir wissen, in welche Gefahr diese rein wirtschaftliche Auffassung das Handwerk selbst wahrend des letzten Jahrhunderts gebracht hat.

Es liegt an uns, die zukünftige Handwerksgeneration davor zu bewahren!

Das soll aber nicht bedeuten, dass die Handwerksführung etwa die wirtschaftliche Seite vernachlassigt. Auch hier obliegen ihr ganz bestimmte Pflichten. So wird es zum Beispiel immer Aufgabe der handwerklichen Organisation sein, alle Massnahmen zu ergreifen, um das Pfuschertum aus den Reihen des Handwerks auszumerzen.

Das geschieht einmal mit Hilfe von Gesetzen, wie es beispielsweise der Grosse Befahigungsnachweis bei uns in Deutsch-

land ist, der die Eröffnung eines handwerklichen Betriebes nur dem gestattet, der durch die Ablegung seiner Meisterprüfung die notwendige Qualifikation bewiesen hat, — andererseits durch die tatkraftige Förderung aller geeigneten Massnahmen der Berufserziehung, sei es bei der Durchführung einer zweckmassigen Berufsschulung oder bei der Errichtung und Führung von Handwerksschulen, sei es bei den handwerklichen Forderlehrgangen oder bei den Bemühungen, die alte, ja vielleicht die alteste Massnahme der Berufserziehung, das Gesellenwandern, in einer neuen Form wiedererstehen zu lassen, um dem Gesellen die Möglichkeit zu geben, in seiner Jugend im In- und Auslande in den verschiedenen Werkstatten zu arbeiten und seine Kenntnisse zu vervollkommnen.

Hier darf das Handwerk selbst weder Zeit und Mühe noch finanzielle Opfer scheuen, um unserer handwerklichen Jugend die beste Hilfe angedeihen zu lassen. Und auch dem Staat und den kommunalen Verbanden erwachst die mühevolle, aber letzten Endes doch dankbare Aufgabe, gerade diesem Gebiete ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf diesem Gebiete kann man gar nicht genug tun! Wir haben beispielsweise in Deutschland eine grosse Anzahl weit über die Grenzen Deutschlands bekannter Handwerkerschulen. Wir halten im Jahre viele Tausende von Forderlehrgangen ab — und dennoch ist das Problem, wie wir dem jungen Handwerker auf dem Dorf und in der Kleinstadt neben der Meisterlehre ein zusatzliches, für seinen Beruf notwendiges theoretisches Wissen und nach der Meisterlehre weitere zusatzliche berufsfördernde Kenntnisse vermitteln, noch immer nicht hundertprozentig gelöst.

Auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik erwachsen den handwerklichen Organisationen grosse Aufgaben. Gerade im Handwerk empfinden wir den Gedanken des Klassenkampfes als besonders unnatürlich, da ja der Weg zum Meistertum jedem einzelnen offensteht, sofern nur die Leistung vorliegt.

Das Handwerk ist daher das natürliche Auffangbecken für alle jene, die die Fahigkeit zu schopferischer Arbeit erkennen lassen, und es muss dabei ganz gleichgültig sein, ob die Jungen und Madel, die so in das Handwerk kommen, von begüterten oder armen Eltern stammen. Denn allein darauf kommt es an, dass sie bereit sind, das handwerkliche Kulturerbe weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Infolgedessen muss vom Handwerk selbst den jungen Menschen nach Möglichkeit der Weg in die Zukunft geebnet werden, und wo die gemeinsame Kraft nicht ausreicht, wird das Volk oder der Staat helfend eingreifen müssen, weil sie das grösste Interesse daran haben, eigene schöpferische Existenzen zu gründen.

Erziehungsaufgabe bleibt es natürlich auch hier, den im Handwerk seit alters her verankerten Gemeinschaftsgedanken zu einem wirklichen Dreiklang zu bringen.

Denn nur der Betrieb wird auf die Dauer seine Aufgabe zwingen, der eine vollkommene Betriebsgemeinschaft anstrebt und auch verwirklicht.

Aber Staat und Handwerksführung müssen noch weiter denken. Man kann nicht mit Erfolg auf der einen Seite predigen, dass das Handwerk mehr auf den kulturellen Wert seiner Leistung als auf den aus der Arbeit zu erzielenden Gewinn Bedacht nehmen müsse, wenn man nicht andererseits dafür Sorge trifft, dass jener, der der Stimme seines Herzens folgt, auch zum mindesten vor der grössten Unbill des Lebens bewahrt wird — dann namlich, wenn er nach einem arbeitsreichen Leben seine Werkstatt jüngeren Handen überlassen mochte.

Eine ganze Anzahl von Staaten hat die Frage der Altersversorgung des Arbeiters zwar in diesem oder jenem Sinne gelöst.

Die Frage der Versorgung des alten und arbeitsunfahigen Handwerkers aber ist nur in den wenigsten Staaten aufgegriffen, geschweige denn vollkommen gelöst worden.

Auch hier erwachst jeder Handwerksorganisation eine besonders vordringliche Aufgabe.

Die teilweise Unaufgeschlossenheit des Handwerks für seine grossen kulturellen Aufgaben, die hier und da etwas zu starke materielle Einstellung des Handwerks ist zum Teil durch die Tatsache bedingt, dass das Handwerk ein völlig unversorgtes Alter vor sich sieht und sich durch Schaffung eines Vermögens für das Alter zu sichern versucht. Gelingt es uns erst, die Frage der Altersversorgung zu lösen, so wird auch automatisch die Lösung manch anderer Frage erfolgen.

*

Meine sehr verehrten Gaste!

Ich habe versucht, in ganz kurzen Worten einige der wichtigsten Probleme aufzurollen, wie sie heute von allen einsichtigen und warmherzigen Freunden des Handwerks erkannt werden. Ich möchte aber nicht schliessen, ohne auf jene Frage eingegangen zu sein, die mir die grundsatzlichste von allen zu sein scheint, nämlich die Frage des Verhaltnisses zwischen Handwerk und Volk, die Frage der Einflussnahme des politischen Geschehens auf die handwerkliche Tatigkeit. Es ist in der neueren Zeit wiederholt der Versuch gemacht worden, alles, was wir Geschichte nennen, entweder von einer standischen Entwicklung her zu erklaren oder vom Klassenstandpunkt aus zu deuten. Es ist nicht unbekannt, dass da und dort auch die praktischen Konsequenzen gezogen worden sind.

Wir Deutschen sind der Ueberzeugung, dass beide Theorien nicht nur die freie Entwicklung des Volkslebens hindern, sondern im besonderen jegliches wirkliches Handwerksschaffen unterbinden müssen.

Die primare geschichtliche Grosse ist das Volk, und sekundar sind seine Gliederungen. Wir brauchen nur einen kurzen Blick in die Vergangenheit zu werfen, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erkennen.

Das alte Zunftwesen, das man doch sicherlich als hervorragendes Merkmal eines standischen Gemeinwesens bezeichnen kann, hat zu einer völligen Abschliessung des Handwerks vom übrigen Volk geführt. Einst allerdings, in seinen Anfangen, erschien dieses Zunftwesen die Verwirklichung eines wahren Gemeinschaftslebens zu bedeuten. Aber bald wurde es ein nach eigenen Gesetzen lebender Machtfaktor, der nur noch wenige Bindungen zum Volk besass und deshalb auch zwangslaufig zugrunde gehen musste.

Am Ende dieser Entwicklung sehen wir ein in Verfall geratenes Handwerk!

Und wie ist es dort, wo die Klassenkampftheorie siegte, wo diese Theorie in der Herrschaft einer Klasse ihren praktischen Ausdruck fand?

Wir sehen dort eine ode Gleichmacherei, die jede selbstandige Regung, jede schöpferische Handlung im Keime erstickt. Dort gibt es kein Handwerk, wie wir es ersehnen, dort gibt es im besten Falle nur noch Handlanger, die die Befehle einer Kaste auszuführen haben.

Ebenso, wie eine gebundene handwerkliche Tradition zerfallen musste, trotzdem sie auf einer unerhörten Fülle menschlichen und technischen Wissens aufgebaut war, ebenso musste und muss für alle Zukunft dort der echte handwerkliche Geist vernichtet werden, wo ein Staat den Versuch unternimmt, das Eigentum als Diebstahl hinzustellen und die selbstschöpferische Ausübung eines Berufs als Verrat zu bezeichnen.

Wir wollen uns bewusst von solchen Irrtümern freihalten. Die Geschichte kann nur für ein Volk und nicht gegen ein Volk gemacht werden. Wir stehen an der Schwelle einer Zeit, in der die Funktionen der Staaten, aber auch die Funktionen ihrer Gliederungen immer deutlicher zutage treten.

Das e i n e aber ist mir klar: Das Handwerk wird ganz von selbst in die Front jener treten, die Staaten aufbauen und nicht zerstören. Das Handwerk wird seine oberste Pflicht darin sehen, in friedlichem Wettstreit den Völkern zu dienen.

Ueber Grenzen hinweg reichen sich die Handwerker der Welt die Hand, nicht um die 4. Internationale zu errichten, sondern um gemeinsam darüber zu beraten, wie sie das Kulturleben ihrer Völker befruchten und wie sie den ihnen zugewiesenen Raum in ihrem Staate am besten ausfüllen können.

Das Handwerk hat die Aufgabe, innerhalb der Nation ahnlich zu wirken wie die Mütter. Aus dem Handwerk heraus entsteht jene Schicht, die ein Volk vor dem Absturz aufzufangen in der Lage ist — eine Schicht, die, richtig eingesetzt,

das Volk vor wirtschaftlichen und kulturellen Rückschlagen bewahren kann.

Wenn diese Erkenntnis in uns allen wach ist, dann hat diese grosse Weltmanifestation des Handwerks in Berlin ihren Sinn erfüllt.

So wollen wir denn dafür sorgen, dass jedes Land unter Berücksichtigung seiner Art, seines Geschmacks und seiner Empfindungen das Handwerk pflegt und fordert — weil die Geschichte der Menschheit auch in Zukunft nicht auf das Handwerk verzichten kann!

Auch der Kaufmann glaubt, hofft und liebt

Ein Kaufmann erzahlte, dass er als Junggehilfe seinen ersten selbstandig entworfenen Brief etwa so abgefasst habe: „. . . und ich glaube bestimmt, dass Ihnen die Ware zusagt, so dass ich auf weitere Bestellungen hoffen darf . . ." Sein Chef habe ihm das Schreiben zur Aenderung mit dem Bemerken zurückgegeben, er möchte keine Gebete verfassen, sondern kaufmannische Briefe. Darin können wir jenem langst verstorbenen klugen Lehrmeister recht geben. Denn für unsere Handlungen stehen wir ein. Haben wir — um den Gedanken dieses Vorfalles zur Leitschnur zu nehmen — nach Prüfung aller Voraussetzungen für die zweckentsprechende, beide Teile befriedigende Bedienung des Kunden unsere Ware geliefert, so dürfen wir überzeugt sein, das Richtige getroffen zu haben und brauchen die Kraft unseres Glaubens nicht zu bemühen. Ebenso halten wir uns bereit, den Kunden auch in Zukunft zufriedenzustellen. Das in ihm einmal geweckte Vertrauen wird ihn wieder zu uns zurückführen, was wir nicht zu hoffen brauchen, sondern wozu wir alle unsere Krafte anspannen, damit dieser Erfolg nicht ausbleibt.

Und dennoch soll der Kaufmann auch glauben. In erster Linie an sich selber. Man nennt diese Eigenschaft gemeinhin Selbstvertrauen. Leider versteht es mancher Erzieher junger Menschen nicht recht, diesen Glauben an das eigne Können, an Anlagen und Fahigkeiten zu wecken. Dafür stellt er vielleicht mehr Anforderungen, die Harte gegen sich selbst und Ueberwindung der Bequemlichkeit verlangen. Und wahrhaftig, neben der Gesundheit an Körper, Geist und Seele ist Harte die wichtigste Voraussetzung des Lebenserfolges. Der Erzieher, der den Zögling zwingt, schwer um seine Anerkennung zu ringen, hat oft nachhaltigeren Erfolg und erntet mehr Dank als der Lehrherr, der es allzu leicht macht und jeden Schritt gangelt, sorglich vor allem Ausgleiten bewahrt und damit so viel Angst vor den ja doch unvermeidlichen Fehlschlägen weckt, dass seine Produkte nicht selten zu weich und damit an sich selbst unsicher werden.

Man pflegt zu sagen, dass zum erfolgreichen Kaufmann eine gute Portion Optimismus gehöre, d. h. das Vertrauen zum Erfolg, der Glaube an den guten Ausgang der Unternehmungen. Dieser Erfolgsglaube hat keine Verwandtschaft mit Leichtsinn, denn jener gründet sich auf sorgsamste Planung unter Rücksicht auf alle Bedingungen des guten Ausgangs. So sehen wir den Erfolgsglaubigen auch stets in lebhafter Stimmung, arbeits- und unternehmensfroh. Dass der Leichtsinnige unreife Früchte zu verzehren pflegt und unvermeidlich sichere Gewinne im voraus verjubelt, zu denen er keineswegs genügend Grund gelegt hat, das erleben wir leider alle Tage.

Der tüchtige Kaufmann glaubt aber auch an die Wirklichkeit. Er traumt nicht von bequemen Möglichkeiten, die zu wünschen ihn nur seine Ichsucht verleiten könnte, sondern er fühlt sich gliedhaft im Gefüge des grossen Ganzen und glaubt aus dieser Eingeordnetheit auch an die Macht der so gegebenen Wirklichkeit, die ihm — als Gesetz, als Volksmeinung, als guter Kameradschaftsgeist — Grenzen setzt und Antriebe gibt. Nur in der gegebenen Wirklichkeit kann sich die Kraft des Kaufmanns entfalten; und zu dieser Wirklichkeit gehören nicht zum wenigsten die Bedingungen seiner Arbeit, Angebot oder Mangel an bestimmter Ware, Nachfrage der Kaufer wie ihre Zurückhaltung. Der Kaufmann macht sich von vorgefassten und überkommenen Meinungen und entsprechenden Gebrauchen frei, er bejaht das Seiende in jeder Gestalt, denn mit ihm hat er auszukommen. Und wem wir unseren Glauben schenken, dem geben wir unsere Kraft und unseren Einsatz. So ist der Glaube schon in diesen beiden Formen — als Selbstvertrauen und als Hingabe an die Wirklichkeit — Kraftquell für das Ganze und rückstrahlend für den einzelnen.

Auch hoffen darf der Kaufmann, ja er muss es sogar. Wenn er nicht hoffte, das nächste Jahr zu erleben, woher nahme er Mut und Anlass, Ware einzukaufen, seinen Laden auszubauen oder sonstige Vorkehrungen auf lange Sicht zu treffen? War in diesem Jahr das Frühjahr verregnet und kühl, so hoffen wir auf schöne Uebergangswochen im Herbst und ein langeres Frühjahr im nachsten Jahre. Sind in diesem Jahre Einkochgerate aller Art unverkauft geblieben, weil die Ungunst der Witterung die Obsternte einschrankte, so hoffen wir eingedenk des Wechsels der Dinge auf bessere Verkaufsmöglichkeiten im nächsten Sommer. Nur eins hofft der Kaufmann nicht: er erhofft keine Wunder, denn die gibt es nicht. Vor allem hofft er nie auf den Untergang seiner Konkurrenten, wie man das früher innig getan haben mag, denn er weiss: Wettbewerb steigert Leistung und Erfolg! Da der Kaufmann nicht das Blaue vom Himmel herniederhofft, so beachtet er auch die Möglichkeiten, die einer Erfüllung seiner Erwartungen entgegenstehen können. Er erkennt die Grenzen für seine Einkaufs- und Ausbauplane, denn er hofft nicht unbescheiden. Einen Teil seiner Hoffnungen gewinnt er aus seinen statistischen Aufzeichnungen, aus den Entwicklungslinien, die sich aus der Konjunkturbeobachtung, der Entwicklung der andern Unternehmungen und der Einkommensverhaltnisse aufzeigen lassen. Das Mögliche hoffen — das gibt uns Kraft, das Zweckmassige für die Zukunft zu planen, um das Erreichbare zu erlangen.

Ja, und lieben soll er auch? Seine Frau und seine Kinder? Gewiss! Aber das tut er als Mensch, Ehemann und Vater. Lieben ist auch kein so handgreifliches Wohlgefühl, sondern manchmal sehr schwer, wenn es ans Dulden und Leiden geht. Es ist verstandlich, wenn man nach Bedienung eines schwierigen Kunden tief aufatmet. Aber auch der ärgerlichste Mitmensch vor dem Ladentisch soll in uns noch das lebendige Gefühl erwecken, dass wir ihm helfen können. Der Kunde kommt stets mit einem Mangel zu uns, und sei es der Mangel an ernster Tätigkeit, der manche Kundin verleiten mag, unsere Zeit bewusst unnütz zu beanspruchen. Kommen wir ihm sachlich und aufrichtig zu seinem Besten bestrebt entgegen, so gewinnen wir ihn für uns. Es ist nicht der Anschein der Liebenswürdigkeit, sondern der Herzton im Sprechen, den man nicht „machen" kann, sondern der nur dem Angesprochenen hörbar ist und auch nur dann, wenn er echt ist — dieser Ton ist es, der die verbindende Brücke bildet, auf der das saubere menschliche Gefühl, die Verstandigung von einem zum andern hinüberwandern kann.

Warum sind oft gerade Kaufleute so angenehm behutsam in ihren privaten Liebesausserungen? Weil sie gelernt haben, dass man erst geben muss und dass wichtiger als die Hergabe der Ware die Hingabe des Verstandes und des Gefühls an die Bedürfnisse des andern ist. Der Kaufmann handelt mit den Erzeugnissen des Lebens, um das Leben reicher zu machen. Nichts macht reicher als die fühlende, die mitfühlende Einführung in die Vielfalt der Wirklichkeit. Jedwedes Ding ist und wird Teil eines Lebendigen, wenn es seiner selbst gemass angewendet wird. Die Anwendung, die Verwendung, den ganzen Reichtum der Möglichkeiten und geradezu die Wunderkraft auch des unscheinbarsten Gerats im Haushalt bei richtiger Nutzung — das lehrt der Kaufmann, der seine Ware liebt und ihren richtigen Einsatz fördert, und der den Kunden liebend gern bedient.

Richard Wienecke.

Verbands-Nachrichten

Kampf dem Borgunwesen 1938/39

Wie im vergangenen Winter ruft auch jetzt wiederum unser Verband zum Kampf gegen das Borgunwesen auf. Unsere Mitglieder werden in der deutschen Tages- und Fachpresse eine Reihe von Artikeln veroffentlicht finden, die durch uns den Redaktionen übermittelt wurden. Unser Augenmerk ist bei der diesjahrigen Aktion besonders auf den landlichen Kunden gerichtet, unter dem Motto: Bauer, borge nicht.

Mogen unsere Bestrebungen und diese Aufsatze unserem Kaufmann und Handwerker das Wirtschaften erleichtern helfen!

DIE GESCHAFTSFUHRUNG.

Am Freitag, dem 27. Januar 1939, vormittags 11 Uhr findet im Studentenheim, Dąbrowskiego 77 (Hinterhaus) die

29. Beiratssitzung

des Verbandes fur Handel und Gewerbe e. V., Poznań, statt.

Tagesordnung:

1. Eroffnung.
2. Geschafts- und Kassenbericht.
3. Haushaltsvoranschlag.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeitrage.
5. Revisionsbericht.
6. Entlastung der Verwaltungsorgane.
7. Wahlen.
8. Verbandsarbeit 1939.
9. Verschiedenes.

Antrage zum Punkt 9 der Tagesordnung „Verschiedenes" sind bis zum 20. Januar 1939 schriftlich der Hauptgeschaftsstelle zuzuleiten.

Die Herren Beiratsmitglieder bzw. deren Vertreter werden zu dieser Sitzung hoflichst eingeladen. Vollzahliges und punktliches Erscheinen erbeten.

Änderung der Tagesordnung vorbehalten.

Der Hauptvorstand
i. A. Der Hauptgeschäftsfuhrer
Dr. Thomaschewski

Sprechstunden in der Hauptgeschaftsstelle

Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, m. 3 a.
Hauptgeschaftsführer Dr. Thomaschewski tagl. von 9—11 Uhr;
Geschaftsführer Mey taglich von 10.30—12.30 Uhr.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Werner Buchwald, Buro: Chodzież, ul. Raczkowskiego 55. Tel. 101.

Sprechstundenplan:

Budsin: Am 23. Februar von 18—19 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 13. Februar von 18—19 Uhr bei Just.
Filehne: Am 12. Februar von 18—19 Uhr bei Duvensee.
Kolmar: Jeden Donnerstag von 9—11 Uhr im Buro.
Margonin: Am 6. Februar von 18—19 Uhr bei Henke.
Szamocin: Am 2. Februar vor der Versammlung bei Raatz.
Ritschenwalde: Am 24. Januar vor der Versammlung bei Zitzlaff.

Versammlungen:

Budsin: Am 23. Februar um 19.30 Uhr bei Frl. Hein.
Czarnikau: Am 13. Februar um 20 Uhr bei Just.
Filehne: Am 12. Februar um 20 Uhr bei Duvensee.
Margonin: Am 6. Februar um 19.30 Uhr bei Henke.
Szamocin: Am 2. Februar um 15 Uhr bei Raatz.
Ritschenwalde: Am 24. Januar um 20 Uhr bei Zitzlaff.

Generalversammlungen:

Budzyń: Am 23. Februar 1939, 19 Uhr, Generalversammlung.
Kolmar: Am 27. Januar um 20 Uhr bei Geiger.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich. Buro des Verbandes fur H. u. G., Aleja Marszalka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend in der Hauptgeschaftsstelle von 10 bis 13.30 Uhr.
Duszniki: Am 27. Februar 1939.
Gnesen: Am 13. Februar 1939 bei Bruckner.
Kiszkowo: Am 14. und 15. Februar 1939 bei Prenzlow.
Klecko: Am 23. Februar 1939 bei Glembocki.
Kurnik: Am 17. Februar 1939.
Nekla: Am 3. Februar 1939.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer Donner, Buro: Pl. Marsz. Piłsudskiego 26, Tel. 50.

Neutomischel: Taglich von 9—11 Uhr im Buro der Geschaftsstelle.
Bentschen: Dienstag, den 7. Februar 1939, von 12—14 Uhr bei Mathes.
Gratz: Mittwoch, den 15. Februar 1939, von 12—14 Uhr bei Zweiger.
Kupferhammer: Bei Herrn Wirth zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Lück. Buro: 5. Stycznia 26.

Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr in der Buchstelle.
Rakwitz: Jeden letzten Montag vor dem Ersten.

V. Lissa:

Geschaftsführer Boltz, Leszno, ul. Piłsudskiego 23 I.

Lissa: Taglich, ausser am 6., 16., 17., 20., 22. und 27. Februar 1939, in der Geschaftsstelle.
Bojanowo: Am 20. Februar bei Herrn W. Hermann.
Punitz: Am 22. Februar bei Herrn Karl Handke.
Rawitsch: Am 17. Februar bei Herrn Scholz.
Storchnest: Am 16. Februar bei Herrn Mehl.
Schmiegel: Am 6. und 27. Februar bei Herrn Melzer.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer H. Seeliger, Buro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vorm.
Kobylin: Montag, den 23. 1. 1939, bei Herrn Starke.

Jutrosin: Dienstag, den 31. 1. 1939, bei Herrn Mühlnickel.
Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach.
Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschaftsführer: N o w a k. Buro: ul. Baranowska 17.
Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Buro der Buchstelle.
Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Buro der Genossenschaft.
Reichtal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer L u c k. Buro: ul. Grunwaldzka 10 bei Vogelsang.
Birnbaum: Taglich, ausser Sonnabend, von 9—12 Uhr in der Buchstelle.
Zirke: Wird von Birnbaum bekanntgegeben.

Die Schriftführer der Ortsgruppen werden gebeten, bis Ende des Monats Januar die Jahresberichte der Ortsgruppen fur die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1938 der Hauptgeschaftsstelle zuzustellen. Die Berichte sollen nach Möglichkeit genaue Angaben enthalten über:

1. Mitgliederbewegung (Mitgliederbestand) per 31. 12. 38.
2. Ortsgruppenveranstaltungen,
3. abgehaltene Kurse und sonstige Daten über Leben und Tatigkeit der Mitglieder

Dem Bericht ist ferner ein Ausblick fur das Jahr 1939 anzuschliessen.

Die Hauptgeschaftsstelle.

Tarifprüfung von Frachtbriefen!

Der Verband fur Handel und Gewerbe weist auf seine Prüfungsstelle fur Frachtbriefe und andere Erhebungen der Bahnexpedition hin. Unseren Kaufleuten und Gewerbetreibenden geben wir durch Einrichtung dieser Prüfungsstelle für Tarife und Frachten Gelegenheit, sich vor unnötigen Ueberzahlungen zu schützen. Die Gebühren der Prüfungsstelle betragen:

1. 0,10 zl pro Frachtbrief als Grundgebühr,
2. 1,00 zl pro Sendung fur Portoauslagen und dergl.,
3. 20% der erreklamierten Summe als Erfolgsgebühr.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnków (Czarnikau):

Die Dezemberversammlung fand am 12. d. Mts. statt. Der Obmann eröffnete die Versammlung um ¾8 Uhr und begrüsste im besonderen als neues Mitglied den Tischler Prescher. Geschaftsführer Buchwald sprach ausführlich über den Auskauf der Gewerbepatente und die zu entrichtenden Gebühren. Auf einige Steueranfragen gab der Geschaftsführer Aufklarung. Die Generalversammlung der Og. wurde fur den 16. Januar 1939 anberaumt.

Gostyń:

Die Ortsgruppe Gostyn des Verbandes fur Handel und Gewerbe hielt am 12. Dezember 1938, nachmittags 3 Uhr, ihre Monatsversammlung im Schützenhause ab. Der Vorsitzende und Obmann, Herr Schmiedemeister A. Reimann, begrüsste die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gaste und insbesondere als Redner das Mitglied des Hauptvorstandes, Herrn H. Hentschel aus Schmiegel. In seinem interessanten Vortrage, durchflochten an praktischen Beispielen aus dem Leben, schilderte Herr Hentschel die Wirtschaftsarten der Vor- und Nachkriegszeit und die Bedeutung einer vernunftgemassen Wirtschafts- und Betriebsführung. In seinen Schlussausführungen wandte sich der Redner insbesondere an die Jugend und ermahnte sie zu reger Spartatigkeit. In einer regen Aussprache forderte Herr Hentschel die Anwesenden auf, ihre Wunsche und Sorgen dem Hauptverband vorzutragen, der stets bereit sei, zu helfen und Mangel abzustellen.

Der Obmann dankte Herrn Hentschel im Namen aller Erschienenen und schloss die Versammlung gegen 18 Uhr.

Kiszkowo (Welnau):

Unser Mitglied, der Schmied Friedrich K ü h n in Rybno p. Kiszkowo, hat Anfang Januar vor der Meisterprüfungskommission in Gniezno seine Meisterprüfung mit „gut" bestanden. Wir wünschen unserem jungen Meister Glück und Erfolg fur seine weitere Berufsarbeit

Am 8. Dezember hielt die hiesige Ortsgruppe im Stroech'schen Lokale ihre letzte Monatssitzung im verg. Jahr ab. Der Obmann Kaufmann Prenzlow begrüsste die Erschienenen und eröffnete die Sitzung. Er hielt gleich im Anschluss eine Ansprache zum treuen Zusammenhalten im Verbande und bat die Mitglieder, auch pünktlich ihre Beiträge zu zahlen. Er sprach hierauf noch über Geschafts- und Handwerkerfragen und erteilte darauf dem Schriftführer das Wort zum Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung. Alsdann wurde das letzte Verbandsblatt verlesen und erlautert. Besonders die neuen Kreissteuerzuschlage wurden besprochen. Unter Verschiedenes wurde das langjährige Mitglied, Schneidermeister Paul Kasten, zum Ehrenmitgliede der Ortsgruppe ernannt. An seine Stelle tritt sein Sohn, Schneidermeister Ernst Kasten, als zahlendes Mitglied ein. Einer weiteren Neuaufnahme standen Austrittserklarungen gegenüber. Die treue Mitarbeit aller Mitglieder wird diese Abgänge überwinden lassen.

Kobylin:

Am 8. Dezember 1938 fand auf Beschluss des Vorstandes eine Ortsgruppensitzung statt, die im Lokale des Mitgliedes Frau M. Bunk abgehalten wurde.

Es erschienen 16 Mitglieder und 9 Gaste, die der Obmann Ernst Starke begrüsste. Nach Verlesung und Annahme der Niederschrift der letzten Versammlung erteilte der Obmann dem Hauptvorstandsmitgliede H e n t s c h e l - Schmiegel das Wort.

In interessanten Erlauterungen zeigte der Redner die Entwicklung der Wirtschaft von den Gründerjahren an bis in die Jetztzeit und vor allem darin die Person des Betriebsführers, wie sie war und jetzt sein soll

An unseren Nachwuchs richtete der Redner den Appell, sich beizeiten ein möglichst hohes Ziel zu stecken und durch eiserne Sparsamkeit ein wenn auch kleines Kapital zu sichern, um bei einer Existenzgründung nicht gleich mit Borgen anfangen zu müssen.

Nach dem eigentlichen Vortrage, dem reicher Beifall gezollt wurde, wandte sich Herr Hentschel noch an verschiedene Mitglieder der Ortsgruppe, um in personlicher Fragestellung etwas über ihre Wirtschaftsweise zu erfahren und aus seiner Erfahrung manchen guten Rat zu erteilen.

Alsdann ergriff der Obmann das Wort zu einer eigenen Stellungnahme zu dem Vortrage, wobei er das Gehörte kraftig unterstrich und aus seinem eigenen Leben die Richtigkeit des Gesagten belegte.

Nach Schluss des offiziellen Teiles verblieb die Versammlung noch lange bei angeregter Aussprache beieinander.

Kolmar (Chodzież):

Unser Verbandsmitglied, Herr Töpfermeister Franz B u c h h o l z - Chodzież, begeht am 24. Januar 1939 sein 25jahriges Meisterjubilaum. Wir wünschen dem Jubilar recht viel Glück und Erfolg in seiner weiteren Arbeit.

Klecko (Kletzko):

Die Monatsversammlung wurde um ½5 Uhr vom Vorsitzenden eröffnet. Nach der Begrüssung der erschienenen Mitglieder gedachte der Redner der Ereignisse des vergangenen Jahres und ermahnte alle Verbandsmitglieder, zu treuer Kameradschaft auch im kommenden Jahre zusammenzustehen. Danach wurde ein Artikel aus dem Verb.-Bl. Nr. 12 über „Welches Ziel hast Du Dir gesteckt?" verlesen und besprochen.

Die Winterveranstaltung der Ortsgruppe wird auf den 15. Januar 1939 festgelegt. Die Jahresversammlung soll nach der Veranstaltung stattfinden und wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Ein evtl. Reingewinn aus der Winterveranstaltung soll zum Ankauf von Noten fur die Gesangsgruppe des V. f. H. und Gew. verwendet werden.

Die Versammlung wurde um [illegible] Uhr geschlossen.

LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE 1939

Beginn: 5. März

60% Fahrpreisermässigung auf den deutschen Reichsbahnstrecken
33% Fahrpreisermässigung auf den p o l n i s c h e n Bahnen!

Alle Auskünfte erteilt der Ehrenamtliche Vertreter
fur die Wojewodschaft Poznań
Otto Mix, Poznań, Rybaki 24/25 — Tel. 23-96
oder das LEIPZIGER MESSAMT, LEIPZIG (DEUTSCHLAND)

Miedzichowo (Kupferhammer):

Am 6. Januar hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab. In Vertretung des plötzlich verhinderten Obmannes eröffnete sein Stellvertreter, Schmiedemeister Riemer, pünktlich um 5 Uhr die Sitzung. Nach Begrüssung der Erschienenen und Wünschen für ein erfolgreiches neues Jahr in treuer Zusammenarbeit aller im Verbande, erteilte der Schriftwart, Schneidermeister Drewnak, den Jahres- und Kassenbericht. Den Ausführungen schloss sich ein Appell zur Werbung neuer Mitglieder an.

In der Aussprache wurden besonders die Veranstaltungen der Ortsgruppe im neuen Jahre besprochen. Nach Schluss der Sitzung blieben die Mitglieder zu gemeinsamem Eisbeinessen gesellig vereint.

Międzychód (Birnbaum):

Der Verband für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Birnbaum, hielt am Mittwoch, dem 14. Dezember, abends 8.30 Uhr bei Zickermann die Dezember-Monatsversammlung ab. Der Obmann, Buchdruckereibesitzer Gerhard Buchwald, begrüsste die Erschienenen und erteilte dem aus Posen erschienenen Mitglied des Hauptvorstandes Baehr das Wort zu seinem Vortrag über „Wirtschaftliche Umschau". Der sehr zeitgemässe, interessante Vortrag hielt die zuhörenden Mitglieder bis zum Schluss in Spannung. An den Vortrag schloss sich eine freie Aussprache an. Dann teilte der Obmann mit, dass die Buchstelle „Merkator" mit dem 1. Dezember d. Js. ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Er empfahl, von ihr recht fleissig Gebrauch zu machen. Nach der Versammlung blieben die Mitglieder mit ihrem Posener Gast noch einige Zeit gemütlich beisammen.

Ostrów (Ostrowo):

Am 23. November hielt die Ortsgruppe in ihren Räumen eine von 40 Personen besuchte Versammlung ab. Der Obmann, Herr Alfred Hoffmann, begrüsste die erschienenen Mitglieder, ihre Angehörigen und die Gäste.

Bei einer gemütlichen Kaffeetafel hielt Herr Baehr aus Posen einen Vortrag, und zwar in der Fortsetzung des ersten Vortrages am 12. Oktober 1938, üb‹ ‚Die europäische Wirtschaftspolitik auf neuen Wegen" — und übei . irtschaftliche Tagesfragen.

Der Vortrag, der über eine Stunde dauerte, interessierte sämtliche Teilnehmer und fand starken Anklang. Nach dem Vortrag gab Herr Baehr noch anschliessend Mitteilungen über das „Devisen-Anmeldungs-Gesetz" vom 7. November 1938, und erläuterte die zahlreichen Anfragen der Mitglieder.

Mit Worten des Dankes an Herrn Baehr und alle Anwesenden schloss der Obmann gegen ½11 Uhr den offiziellen Teil der Versammlung. Die Anwesenden blieben noch längere Zeit beisammen.

Ryczywół (Ritschenwalde):

Die Ortsgruppe betrauert den Tod ihres Mitgliedes, des Schneidermeisters

Wilhelm Krug

Wir werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Ritschenwalde.

Ostrzeszów (Schildberg):

Am Freitag, dem 6. d. Mts., nachmittags 3 Uhr fand die Monatsversammlung der Ortsgruppe Schildberg statt, zu der Geschäftsführer Mey aus Poznań erschienen war. Die Tagesordnung sah unter anderem die Neuwahl des Vorstandes vor, da der langjährige Vorsitzende, Herr Schlossermeister Giersch, der die Ortsgruppe seit ihrer Gründung im Jahre 1926 leitete, infolge Abwanderung sein Amt zur Verfügung stellte. Die Neuwahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Obmann: Karl Hoffmann, Klempnermeister; 2. Schrift- und Kassenführer: Traugott Lange; 3. Beisitzer: Emil Lucke, Stellmachermeister. Nachdem Herr Mey dem bisherigen Obmann, Herrn Giersch, für seine jahrelange treue Mitarbeit im Rahmen des Hauptvorstandes gedankt hatte, wurde die Versammlung um 5 Uhr geschlossen. Für ½8 Uhr abends hatte die Ortsgruppe zu einem gemütlichen Beisammensein im Saale der Genossenschaft geladen. Herr Mey hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag über den Gebrauch der deutschen Sprache in Polen im amtlichen und nichtamtlichen Verkehr, der allgemeines Interesse erweckte. In fröhlicher Stimmung blieben Mitglieder und Gäste noch einige Stunden beisammen.

Poznań (Posen):

Schliessung des Deutschen Hauses.

Durch die in der Tagespresse des öfteren behandelte Schliessung der „Loge", Posen, ul. Grobla 25, und damit des „Deutschen Hauses", hat die Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe ihr Versammlungslokal verloren. Auch die Mitgliedsversammlungen und Beiratsversammlungen des Verbandes werden dort nicht mehr stattfinden können.

Der Angestellte

Fachschaft der Angestellten.

Silvesterfeier

Etwas improvisiert und ohne eine grössere Vorbereitung kam doch noch ein gelungenes Fest zur Jahreswende zustande. In den geschmückten Räumen des Heimes tanzte und freute sich, wer es konnte; Freude, Humor und Stimmung von Beginn bis zum Morgen; die nicht dabei waren, können es bedauern.

Es ist aber der Wunsch aufgetaucht, regelmässige Tanzabende zu veranstalten, um gesellschaftlichen Umgang, Tanz und Geselligkeit zu pflegen. Sollen solche Tanzteeveranstaltungen, vielleicht einmal monatlich, für unsere Mitglieder durchgeführt werden? Die Leitung der Fachschaft bittet um Aeusserung und Anregung.

Von den Kursen: Der Kursus für polnische Kurzschrift muss bis auf weiteres aussetzen, da Fräulein K. trotz gegebener Zusage ganz plötzlich die Leitung abgesagt hat. Uns tut diese unvorhergesehene Verzögerung für unsere jungen Berufskameraden ausserordentlich leid. Wir bemühen uns bereits um einen neuen Kursusleiter und stehen schon mit in Frage kommenden Persönlichkeiten in Verbindung. Demnächst wird weiteres bekanntgegeben.

Die Teilnahme an den Kursen lässt zum Teil zu wünschen übrig. Es gibt doch noch Berufskameraden, -kameradinnen und Volksgenossen, die die gegebene Möglichkeit zur Berufsfortbildung nicht wahrnehmen und somit ihrer Pflicht sich selbst und ihrem Betriebe gegenüber nicht nachkommen. Wer als Deutscher in Polen „nicht immer strebend sich bemüht", dem werden bald die Felle wegschwimmen. Von uns selbst müssen wir mehr Leistung verlangen, Kameraden!

Auftauschäden an den Schaufensterscheiben verhüten!

PdE. Immer wieder kommt es vor, dass in Zeiten starken Frostes vereiste Schaufensterscheiben von den Ladeninhabern gewaltsam abgetaut werden, wodurch die Scheiben infolge der plötzlichen Temperaturschwankung platzen.

Derartige Schäden sind grobfahrlässig herbeigeführt und brauchen deshalb von den Versicherungsunternehmen nicht ersetzt zu werden. Vereiste Schaufensterscheiben dürfen **niemals** gewaltsam, etwa durch Abwaschen mit warmem Wasser, durch Aufstellen von brennenden Lichtern oder sonstigen Leuchtkörpern direkt an der Scheibe oder durch Verwendung elektrischer Heizsonnen abgetaut werden, weil die Scheibe dabei mit Sicherheit springt; Schäden, die auf diese Weise entstehen, sind wegen der typischen Form der Sprünge auch ohne weiteres als solche erkennbar.

Es empfiehlt sich deshalb, von vornherein die Eisbildung an den Scheiben zu verhüten, und zwar durch rechtzeitige natürliche Erwärmung des Raumes, in dem sich die Scheiben befinden. Ausserdem wird als wirksam eine Mischung von Glyzerin und Brennspiritus zu gleichen Teilen empfohlen, die — gut durcheinandergeschüttelt — auf die Innenflächen der Schaufensterscheiben aufzutragen ist. Ist es dafür aber schon zu spät, so kann die **Eisbildung an den Scheiben durch zwei Mittel gefahrlos beseitigt werden**: Entweder der ganze Raum wird langsam erwärmt, wobei der Heizkörper allerdings unbedingt mehr als 3 m von der Scheibe entfernt stehen muss, oder ein Ventilator wird so an der befrorenen Scheibe aufgestellt, dass der Luftstrom die ganze Fläche der Scheibe bestreicht; hierbei muss das herabrinnende Tauwasser dann ständig abgewischt werden. Dies Abwischen des Tauwassers ist notwendig, damit der Schaufensterrahmen infolge des Eindringens von Feuchtigkeit nicht anfängt zu faulen oder Rost anzusetzen.

Kassenfehler und ihre Ursachen

Wem beruflich eine Kasse anvertraut ist, oder wer je Bargeld, Marken oder dergleichen Wertzeichen zu verwalten hatte, weiß, daß trotz aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit doch irgendwie Unebenheiten vorkommen. Jeder Unterschied zwischen dem Soll- und dem Istbestand der Kasse aber, ganz gleich, ob ein Zuviel oder Zuwenig beeinträchtigt die Sicherheit und beunruhigt die Nerven. Der Kassenführer wird unter dieser Wirkung mitunter tagelang in Spannung gehalten, denn das Suchen nach dem Fehler ist zeitraubend, anstrengend und unwirtschaftlich.

Was liegt begreiflicherweise naher als der Wunsch, die Ursachen und Fehlerquellen aufzuspüren, sie wirksam zu bekampfen, um sie hinfort zu verhindern und zu schließen. Zu diesem Zweck werden wir uns zunachst die Frage vorlegen: „Welche Ursachen oder Mängel führen am haufigsten zu Kassenfehlern?“

Als erste und wichtigste Ursachen sind anzusehen:

Das Einnehmen von Geld ohne Beleg, ohne Notiz, ohne Unterlage.

Soweit nicht schon in der Kassenordnung vorgesehen, mache es sich der Kassierer grundsatzlich zur Bedingung, keinerlei Geld, Marken usw. anzunehmen, ohne sich vorher selbst einen Beleg (Kassenzettel) geschrieben zu haben; zumindest aber ist sofort vor der Hereinnahme des Geldes eine Vormerkung in einer Kladde notwendig (in großeren Betrieben und Kassen wird heute diese Einrichtung durch Unterschriftsleistung des Einzahlers erganzt). Diese an sich geringfügige Arbeit erspart oft stundenlanges Nachprüfen und Überlegen, woher plötzlich bei einer Kassenprüfung der Überschuß komme.

Das gleiche gilt bei der Verausgabung von Geldern!

Auf keinen Fall darf der Kassenführer dulden, auf mundlich gegebene Anweisungen hin Geldbetrage oder Marken herauszugeben. Es wird in der Eile immer wieder vorkommen, daß ein Beleg nicht sofort zur Stelle ist. Aber auch hier muß sich der Kassierer zunachst einmal selber helfen, indem er — wenn auch nur provisorisch — einen Beleg selbst schreibt oder einen Vermerk macht. Selbst Betriebsführer oder sonstige Vorgesetzte dürfen es sich nicht gestatten, Betrage nur mundlich oder gar nur durch Fernsprecher anzufordern. In sehr vielen Fallen wird die Nachlieferung des Beleges aus Unachtsamkeit übersehen und — das Geld ist weg!

Fehler entstehen auch dadurch, daß ein Ausgabe-Beleg als Einnahme verbucht wurde oder umgekehrt. Im ersteren Falle: Ware z. B. ein Betrag von 50 zł statt auf die Ausgabe- auf die Einnahme-Seite gebucht worden, so würde ein Fehlbetrag von 100 zł entstehen. Mitunter ist es noch in Geschaften üblich, in der Kasse unverbuchte Belege als Bargeld aufzubewahren; ihre Verbuchung soll aus irgendwelchen Gründen erst am Monatsende oder nach Vornahme einer noch ausstehenden Abrechnung vorgenommen werden. Einer solchen Ansammlung unverbuchter Kassenbelege, aus welchen Gründen dies auch geschehe, muß schon darum widerraten werden, weil hierdurch einer der wichtigsten Lehrsatze der Buchführung verletzt wird, namlich, daß jeder Geschaftsvorfall unverzuglich in zeitlicher Reihenfolge zu buchen ist.

Aber auch nach den steuerlichen Vorschriften ist es erforderlich, daß alle Geschaftsvorfalle in der tatsachlichen Zeitfolge dargestellt werden. In diesen Zeilen ist schon oft zum Ausdruck gebracht worden, daß Verstöße gegen die Ordnungsmaßigkeit der Führung eines Kassenbuches den Finanzbehörden die Moglichkeit geben, die Buchführung wegen formeller und sachlicher Unrichtigkeit abzulehnen und zu Schatzungen zu greifen.

Zur Ordnungsmaßigkeit gehort auch das Datum. Ein Kassenbuch oder Marken-Nachweisbuch wird immer nur dann als ordnungsmaßig anerkannt werden, wenn es mit seiner Hilfe moglich ist, fur jeden Tag den buchmaßigen Bestand mit dem tatsachlichen Kassen- oder Markenbestand zu vergleichen. Dies ist aber nicht moglich, wenn der Buchungssatz kein Datum enthalt. Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften fur die Buchführung sind zum allgemeinen Nutzen erlassen worden und dienen der Wahrung der Rechte der Glaubiger des Geschafts.

Als weitere sehr wichtige Punkte, die zu Fehlern Anlaß geben, sind noch anzusehen:

Die mangelhafte Unterbringung der Geldsorten, Markensorten im Geldschrank und in den Kassetten!

Es ist darauf zu achten, daß jede Geld- (oder Marken-) Sorte getrennt, also im besonderen Fachern liegt. Nur kein Durcheinander dulden! Selbst bei Raummangel laßt sich Ordnung und Überblick schaffen.

Gesprache am Kassenschalter oder an der Kasse.

Es ist das Zweckmaßigste und Richtigste, sich nicht in lange Gesprache einzulassen, sondern immer flott zu bedienen: aufzahlen, nachzahlen, einnehmen, und weiter zum Nachsten! Jedes Gesprach, das nicht zur Sache gehort, lenkt ab und birgt die Gefahr des Übersehens eines mitunter wichtigen Punktes. Der Kassenführer kann trotz aller Kurze stets sachlich, ruhig und immer höflich bleiben.

Der Andrang an einer Kasse kann manchmal sehr groß werden, besonders an Lohntagen oder an Tagen vor den großen Festen. Durch zu haufige und zu schnelle Aufeinanderfolge von Einzahlungen und Auszahlungen werden natürlich große Anforderungen an einen Kassierer gestellt. Das viele Durcheinander bewirkt rasche Ermüdung, und Ermudung schafft Fehler, Verwechslungen in der Verbuchung und dergleichen. Das Bewahren innerer Ruhe bei vielem Andrang und fortgesetzten Storungen ist unbedingt erforderlich. Man schafft sich dieses seelische Gleichgewicht durch tagliche Übungen. Und jeder, der mit Geld oder Geldwerten taglich umgeht, muß in der Beherrschung seiner Nerven Meister sein!

Die Beschaftigung mit zu vielen Nebenarbeiten, die gar nicht zur Kassentatigkeit gehoren, kann oftmals auch ein Grund werden, der zu Unstimmigkeiten führt.

Jedem Kassenführer bleibt zum eigenen Vorteil anzuraten, eine tagliche Kassenbestandsaufnahme durchzuführen, falls dies nicht schon die Kontrollvorschriften vorsehen. Wird namlich die Kassenaufnahme taglich nach Geschaftsschluß vorgenommen, so ist die Aufklarung etwaiger Unterschiedsbetrage leichter, weil die Ereignisse des Tages frisch im Gedachtnis sind. Niemals sollte ein Kassierer sich eine Ausnahme von dieser so wichtigen Regel gestatten. Und gerade an stürmischen Geschaftstagen erst recht nicht. Bei lebhaftem Kassenverkehr kann bereits am Schlusse des Vormittags oder zu sonst geeignet erscheinender Zeit eine Zwischenabstimmung vorgenommen werden.

In erster Linie erfordert der Posten eines Kassierers geistige Lebendigkeit, ferner ein gutes Maß an Ruhe und Sicherheit, Vertrauen zu sich selbst, rasche Auffassungsgabe, sei es im Auftreten mit der Kundschaft, sei es im sicheren Auf- oder Nachzahlen.

Alfred Schrapel.

Der Handwerker

Der Handwerksbetrieb und die Handwerkskarte

Rechtsgrundlage: Verordnung des Präsidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht. Gesetz vom 17. 3. 1932 und dessen Änderung vom 10. 3. 1934.

Infolge der in letzter Zeit häufig an uns gerichteten Anfragen in obiger Angelegenheit geben wir noch einmal kurz einen Überblick über die Bestimmungen, die für die Erlangung der Handwerkskarte maßgebend sind.

Geregelt ist diese Frage in den Art. 144, 145, 146, 147 und 198 sowie Art. 3 der angeführten Gesetze bzw. Verordnungen.

Nach den oben erwähnten Artikeln ist die Erlangung der Handwerkskarte auf dreierlei Art möglich:

I. Auf Grund des Nachweises der beruflichen Ausbildung (Art. 145),

II. auf Grund erworbener Rechte (Art. 3) in Verbindung mit Art. 198, Abs. 4),

III. im Dispenswege (Art. 146).

I. Der Nachweis der beruflichen Ausbildung.

Die sicherste Art der Erlangung der Handwerkskarte ist zweifellos der Besitz des sogenannten Befähigungsnachweises.

Als Nachweis der beruflichen Ausbildung bzw. der Berufsbefähigung gelten im Sinne des Art. 145 der Gewerbeordnung:

a) Das Meisterdiplom des betreffenden Handwerkszweiges,
b) das Gesellenzeugnis in Verbindung mit Zeugnissen über mindestens 3 Jahre Gesellenpraxis,
c) das Zeugnis über ein vor der Prüfungskommission für Militärmeister bestandenes Examen,
d) das Zeugnis über die Beendigung einer der in der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. 12. 1927 (Dz. U. Nr. 118, Pos. 1014/1927) und der Zusatzverordnung vom 30. 8. 1933 (Dz. U. Nr. 70, Pos. 518/1933) erwähnten technischen Schulen in Verbindung mit Zeugnissen über eine mindestens 3 jährige Gesellenpraxis.

Die oben aufgezählten Nachweise der Berufsbefähigung geben jedem Bewerber das bedingungslose Recht, die Handwerkskarte zur selbständigen Ausübung eines Handwerksberufes zu erlangen.

Was unter der in Art. 145 der Gewerbeordnung erwähnten Gesellenpraxis zu verstehen ist, erläutert das Ministerium für Handel und Gewerbe mit einem Rundschreiben vom 12. 11. 1931 (L. PA. V. 1/110 śl). Darin heißt es: „Als Gesellenpraxis wird die Arbeit als Geselle bei einem selbständigen Handwerker oder unter Leitung einer Person, die zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt ist, angesehen."

Aus obigem geht also hervor, daß z. B. die handwerkliche Tätigkeit auf Gütern (Schmied, Schlosser, Sattler, Stellmacher usw.) nur dann als ordnungsgemäße Gesellenpraxis angesehen wird, wenn sie unter der Leitung einer zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigten Person erfolgt ist. Andernfalls wird die auf Gütern geleistete Handwerkstätigkeit nicht als Gesellenpraxis angerechnet.

Ebenso ist es mit der Handwerksarbeit beim Militär. Es ist oft so, daß geschickte Handwerker während der Ableistung ihres Militärdienstes mit handwerklichen Arbeiten, ja sogar mit der Leitung der Werkstatt betraut werden. Auch diese handwerkliche Tätigkeit wird im Sinne des Rundschreibens des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. 3. 1935 (Nr. PA II. 1/178 Śl 1934) nicht als Gesellenpraxis angesehen.

II. Erworbene Rechte.

Die zweite Art der Erlangung der Handwerkskarte ist die auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte.

Erworbene Rechte zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes hat nur der, der den Nachweis erbringt, daß er sein Handwerk bereits vor Inkrafttreten der polnischen Gewerbeordnung, das ist also vor dem 15. Dezember 1927, selbständig, d. h. in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung geführt hat, wobei er jedoch weder als Vertreter eines Handwerkers noch auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt gewesen sein darf.

Der 15. Dezember 1927 gilt als Stichtag für alle in Art. 142 der Gewerbeordnung aufgezählten Handwerkszweige. Jedoch sind folgende Handwerkszweige davon ausgenommen:

a) Maurer- und Zimmermannsarbeiten,
b) Pflasterarbeiten, chemische Reinigung und Färberei von Stoffen und Kleidung, Fellfärberei,
c) Wäsche-, Korsettnäherei, Fein- und Autoschlosserei.

a) Maurer- und Zimmermannsarbeiten.

Der Art. 145, Abs. 4 der Gewerbeordnung erwähnt, wer zur selbständigen Ausübung des Maurer- und Zimmermannshandwerks und zur Erlangung der Handwerkskarte auf Grund erworbener Rechte berechtigt ist, und zwar heißt es da:

„Zur selbständigen Ausübung eines Handwerks, das in den Bereich der Bauarbeiten gehört, die in den Artikeln 333 und 334 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. 2. 1928 über das Baurecht (Dz. U. Nr. 23, Pos. 202/1928) erwähnt sind, ist der Besitz des Meistertitels des betreffenden Handwerkszweiges erforderlich. (Art. 158 und 159).

Die von Baumeistern (Bautechnikern) zur selbständigen Ausübung oben erwähnter Arbeiten erworbenen Rechte bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind".

Aus obigem Artikel geht hervor, daß Maurer- und Zimmerleute, soweit sie nicht Meister sind und eine für Maurer- und Zimmermannsarbeiten vor dem 16. 8. 1934 erworbene Handwerkskarte besitzen, sich nicht auf erworbene Rechte bezüglich der Ausführung aller in den Artikeln 333 und 334 des oben erwähnten Baugesetzes erwähnten Bauarbeiten berufen können. Insofern stellt also der Absatz 4 des Art. 145 der Gewerbeordnung eine Ausnahmenorm dar, die Maurer- und Zimmerleute, soweit sie nicht Meister sind, ihrer erworbenen Rechte hinsichtlich der oben erwähnten Bauarbeiten verlustig gehen läßt.

Um die Erlangung der Handwerkskarte für die oben erwähnten Handwerkszweige können sich auf Grund erworbener Rechte nur Baumeister (Bautechniker) bemühen, die den Nachweis erbringen, daß sie Maurer- und Zimmermannsarbeiten bereits vor dem 15. 8. 1934 selbständig ausgeführt haben.

b) Pflastererarbeiten, chemische Reinigung und Färberei von Stoffen und Kleidung, Fellfärberei.

Die beiden erwähnten Berufe sind erst am 13. April 1933 zu Handwerkszweigen erklärt worden. Demgemäß muß bei den Bemühungen um die Erlangung der Handwerkskarte auf Grund erworbener Rechte der Beweis erbracht werden, daß der Bewerber seinen Beruf bereits vor dem 13. April 1933 selbständig ausgeübt hat.

c) Wäsche-, Korsettnäherei, Fein- und Autoschlosserei.

Die erwähnten Berufe sind erst am 23. 6. 1936 durch eine Verordnung des Ministeriums für Handel und Gewerbe (Dz. U. Nr. 49, Pos. 356) zu Handwerkszweigen erklärt worden. Das Recht der selbständigen Ausübung dieser Berufe besitzen diejenigen Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie vor dem 30. 6. 1936 den betreffenden Beruf selbständig ausgeübt haben.

III. Befreiung (Dispens).

Am schwierigsten und unsichersten ist die Erlangung der Handwerkskarte im Dispenswege. Personen, die nicht in der Lage sind, den vorgeschriebenen Berufsbefähigungsnachweis (Art. 145 der Gewerbeordnung) zu erbringen oder erworbene Rechte zur selbständigen Ausübung ihres Handwerks nachzuweisen, ist die Möglichkeit gegeben, sich im Dispenswege auf Grund des Art. 146 der Gewerbeordnung um die Erlangung der Handwerkskarte zu bemühen.

Das Wesen der Dispens besteht darin, daß die Gewerbebehörde auf Antrag der Handwerkskammer den Bewerber von dem Nachweis der Berufsausbildung befreien kann (also nicht muß), wenn dieser in anderer, genügender Weise den Berufsbefähigungsnachweis erbringt.

In der Praxis wird in dem Tätigkeitsbezirk der Posener Handwerkskammer dieser „in anderer genügender Weise" erforderliche Befähigungsnachweis nicht durch die von dem Bewerber vorgelegten Zeugnisse, sondern durch ein sogenanntes Qualifikationsexamen, das vor der Handwerkskammer abzulegen ist, erbracht. Das bestandene Qualifikationsexamen ist eine unwiderrufliche Voraussetzung zur Unterstützung der Bemühungen um die Erlangung der Handwerkskarte, die die Handwerkskammer dem Bewerber der Gewerbeinstanz gegenüber zuteil werden läßt.

Das Qualifikationsexamen besteht aus

a) dem praktischen und
b) dem theoretischen Examen.

Das bestandene Qualifikationsexamen gibt jedoch dem Bewerber noch nicht die Gewähr, daß er die Handwerkskarte im Dispenswege auch tatsächlich erlangt.

Für die Dispens ist wesentlich, daß zwar die Gewerbebehörde bei der Handwerkskammer ein Gutachten über die Berufsbefähigung des Bewerbers einholen muß, jedoch an eine günstige Auskunft in keiner Weise gebunden ist, sondern dem Bewerber trotz eines von der Handwerkskammer befürworteten Antrages die Erteilung der Handwerkskarte im Dispenswege abschlagen kann.

Die Gewerbebehörde I. Instanz ist lediglich verpflichtet, ein schlechtes Gutachten der Handwerkskammer bezüglich der beruflichen Fahigkeiten des Bewerbers zu beachten und nicht entgegen diesem Gutachten die Handwerkskarte im Dispenswege zu erteilen, da an Personen, die die für die Ausübung ihres Handwerks erforderlichen Fahigkeiten nicht besitzen, die Handwerkskarte nicht erteilt werden darf.

Wie sind die Antrage zur Erlangung der Handwerkskarte zu stellen?

Die Handwerkskarte wird von der Gewerbebehörde der I. Instanz, d. i der Kreisstarost bzw. vom Magistrat, wo diesem die Aufgaben der allgemeinen Kreisverwaltungsbehörde obliegen, innerhalb von 30 Tagen, nach Stellung des Antrages erteilt. In der Praxis hat die Gewerbebehörde die Erteilung der Handwerkskarte immer von einem entsprechenden Gutachten der zustandigen Handwerkskammer abhangig gemacht Hierzu ist zu bemerken, daß auf Grund einer ministeriellen Verfügung aus dem Jahre 1936 diese Forderung nur dann berechtigt ist, wenn der Verdacht vorliegt, daß die dem Antrag beigefügten Dokumente gefälscht sind.

Der an die Gewerbebehörde gerichtete Antrag ist mit zł 5.— und jede Anlage mit 0,50 zł zu verstempeln.

Wird der Antrag von der Gewerbebehörde der I. Instanz abschlagig beschieden, so steht dem Bewerber das Recht zu, gegen diesen Entscheid bei der Gewerbebehörde der II. Instanz (Wojewodschaft) Berufung einzulegen, und zwar innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet.

Auslander.

Die Gewerbeordnung vertritt den Grundsatz der Gegenseitigkeit, d. h Ausländer werden gemaß Art. 4 wie Inlander behandelt, wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Antragsteller ist, die polnischen Staatsbürger betreffs Ausübung des Gewerbes gleichberechtigt sind. Ausländer müssen daher dem Antrage um Herausgabe einer Handwerkskarte eine Bescheinigung der obersten Gewerbebehörde ihres Staates beifügen, in der die gewerbliche Gleichberechtigung der polnischen Staatsbürger mit dem Angehörigen des Staates bestatigt wird.

Handwerkskarte und Analphabet.

Auf eine Anfrage des Verbandes der Handwerkskammern hat das Ministerium für Handel und Gewerbe mit Schreiben vom November v. Js. erklärt, daß ein Analphabet auf Grund der Bestimmungen des Gewerberechts keine Handwerkskarte erlangen kann.

Handel, Recht und Steuern

Wichtige Zahlungstermine im Monat Februar

7. Februar: Zahlung der Diensteinkommensteuer (Podatek od uposażeń) für Januar.

10. Februar: Anmeldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige „Ubezpieczalnia Spoleczna" für Januar, und zwar:

für alle Arbeitnehmer: Kranken- und Unfallversicherung;

für Geistesarbeiter: Angestellten- und Arbeitslosenversicherung;

für physische Arbeiter: Alters- und Invalidenversicherung:

Anmeldung der Arbeitslosen-Versicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Arbeitnehmer für Januar bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

15. Februar: Umsatzsteuer für das IV. Quartal zahlen alle Unternehmen ohne ordnungsmassige Buchführung.

15. Februar: Umsatzsteuer, Fälligkeit der IV. Rate der Pauschalumsatzsteuer für 1938.

20. Februar: Zahlung der am 10. d. Mts. angemeldeten Arbeitslosenversicherungsbeitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Beschäftigten bei dem zustandigen „Wojewódzkie Biuro Funduszu Pracy".

25. Februar: Umsatzsteuer für Januar zahlen Unternehmen mit ordnungsmassiger Buchführung.

28. Februar: Arbeitsfonds, Falligkeit der Arbeitsfondsabsgabe von Mietseinnahmen im IV. Quartal 1938.

Handel

Leipziger Frühjahrsmesse 1939

vom 5. bis 13. Marz.

Die weltbekannte Leipziger Frühjahrsmesse 1939 bringt in 23 Messpalasten die Mustermesse und in 20 Riesenhallen auf dem Ausstellungsgelände am Völkerschlachtdenkmal die Grosse Technische Messe und die Baumesse. Die Mustermesse dauert vom 5. bis 10. Marz, die Grosse Technische Messe vom 5. bis 13. Marz. Die vergangene Frühjahrsmesse war von rund 10 000 Ausstellern aus 32 Landern beschickt und wurde von 304 000 geschaftlichen Interessenten, darunter 36 000 Kaufleuten aus nichtdeutschen Landern, besucht. Alle Auskünfte über Pass- und Fahrpreisermassigung erteilt der Ehrenamtliche Vertreter für die Wojewodschaft Poznań, Otto Mix, Poznań, Rybaki 24/25.

Wiener Messe

Die Wiener Messe findet ab 1939 nicht nur im Herbst, sondern auch alljahrlich im Frühjahr statt Der Termin der ersten Frühjahrsmesse in Wien wurde bereits auf den 12. bis 18. Marz — also im Anschluß an die Leipziger Frühjahrsmesse — festgesetzt.

Recht

Die Verlängerung der Ermässigung des Mietszinses

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 3. 1. 1939, Dz. Ust. Nr. 1, Pos. 1, von 1939.

Auf Grund des angeführten Gesetzes ist die durch Dekret vom 14. 11. 1935 erfolgte Mietsermaßigung bis zum 31. 3. 1940 verlangert worden. Vom 1. 4. 1940 an wird die Miete pro Quartal um 2½% der Grund- oder Vertragsmiete erhöht bis sie die gesetzliche Höhe erreicht hat.

Das Gesetz ist mit dem Tage der Veröffentlichung, d. h. am 5. 1. d. Js. in Kraft getreten.

Der Betriebsführer und das Presserecht

Rechtsgrundlage: Dekret des Prasidenten der Republik vom 21. 11. 1938 über das Presserecht. Dz. Ust. Nr. 89, Pos. 608, vom Jahre 1938.

Wie unseren Mitgliedern aus den Berichten der Tagespresse bekannt sein dürfte, ist im November vergangenen Jahres ein wichtiges Gesetz, und zwar das Presserecht veröffentlicht worden, das am 28. November 1938 in Kraft getreten ist.

Wir bringen nachstehend die Bestimmungen, die jeden Betriebsführer und Unternehmer interessieren, und zwar:

Wie werden unwahre Pressenachrichten richtig gestellt?

In dieser Hinsicht geben die Artikel 27—29 des Presserechts, die wir in der Übersetzung bringen, die entsprechende Aufklarung.

Art. 27. (1) Der Schriftleiter ist verpflichtet, eine von einer Institution oder interessierten Person eingesandte sachliche Berichtigung einer in der Zeitschrift gebrachten Nachricht kostenlos in die Zeitschrift aufzunehmen

(2) Die Berichtigung muß in polnischer Sprache oder in der Sprache der Zeitschrift erfolgen.

(3) Auf Verlangen des Interessierten ist demselben eine Bescheinigung über den Empfang der Berichtigung auszustellen.

Art. 28. (1) Die Berichtigung muß in der nächsten oder der folgenden Nummer der Zeitschrift an derselben Stelle und in derselben Druckschrift unter der gleichen sichtbaren Überschrift wie die berichtigte Nachricht gebracht werden.

(2) Es ist nicht gestattet, den eingesandten Text der Berichtigung abzuändern, noch seine Bedeutung durch eine Überschrift abzuschwächen oder dieser Bemerkungen in derselben Nummer hinzuzufügen.

(3) Die Berichtigung ist in der Sprache der Zeitschrift abzudrucken. Ist die Berichtigung in polnischer Sprache zugesandt worden, so ordnet der Schriftleiter die kostenlose Übersetzung der Berichtigung in die Sprache der Zeitschrift an und hat im Druck zu bemerken, daß die Berichtigung in der von der Schriftleitung angefertigten Übersetzung aufgenommen worden ist.

Art. 29. (1) Der Schriftleiter ist berechtigt, die Aufnahme einer von einer Privatperson oder Privatinstitution eingesandten Berichtigung abzulehnen, wenn:

a) die Berichtigung den zweifachen Umfang der berichtigten Nachricht überschreitet und der Einsender die Gebühren für den Teil, der diese Ausmaße überschreitet, nicht einsendet, wobei als Grundlage für die Forderung die Normalgebühr für Veröffentlichungen in der betreffenden Zeitschrift angenommen wird;
b) sie einen strafbaren Inhalt enthält;
c) die Form der Berichtigung gegen die guten Sitten verstoßt;
d) in derselben Fragen behandelt werden, die die berichtigte Nachricht nicht berührt hat;
e) sie nicht in der polnischen Sprache oder in der Sprache der Zeitschrift angefertigt worden ist;
f) sie eine Nachricht berichtigt, die durch eine behördliche Anordnung oder eine Gerichtsentscheidung festgestellt wurde;
g) sie von einer steckbrieflich verfolgten Person herrührt;
h) sie nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Erscheinen der berichtigten Nachricht im Druck eingesandt wird;
i) sie nicht von der Person oder Institution unterschrieben ist, die die berichtigte Nachricht betrifft,
j) die Zeitschrift schon einmal eine Berichtigung der betreffenden Nachricht gebracht hat, die von derselben Person oder Institution eingesandt wurde.

(2) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme der Berichtigung ist der Schriftleiter verpflichtet, dem Einsender die Ablehnung und die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Mitteilung muß im Laufe von 48 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Empfangs der Berichtigung erfolgen, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, hingegen im Laufe von 3 Tagen, wenn es sich um andere Zeitschriften handelt. Stützt sich die Ablehnung auf die unter den Buchstaben b), c) oder d) bezeichneten Hinderungsgründe, so sind außerdem die Absätze zu bezeichnen, die sich nicht zur Aufnahme eignen.

(3) Der Schriftleiter darf die Aufnahme einer Berichtigung nicht ablehnen und auch nicht neue Änderungen in derselben verlangen, wenn die Berichtigung in Übereinstimmung mit den in der Mitteilung enthaltenen Richtlinien abgeändert worden ist.

Drucksachen in Handel und Gewerbe unterliegen nicht dem Presserecht.

Nach Art. 3, Abs. 2 des angeführten Dekrets unterliegen den Bestimmungen des Presserechts nicht Drucksachen, die ausschließlich zum Gebrauch in einem Gewerbe oder Handelsunternehmen oder in einem anderen Berufe wie auch zum häuslichen oder gesellschaftlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die angeführte Ausnahmevorschrift des Dekrets bestimmt ausdrücklich, daß solche Drucksachen wie Reklamezettel von Handelsunternehmen oder auch Prospekte von Gewerbeunternehmen dem Presserecht nicht unterliegen.

Devisen-Gesetzgebung

Rechtsgrundlage: Dekret des Präsidenten v. 26. 4. 1936. Urteil des Höchsten Gerichts vom 23. 2. 1938, Sygn. 2 K. 1752/37.

Bekanntlich sieht das obenerwähnte Dekret vor, daß Zahlungsmittel nur auf Grund einer Genehmigung der Devisenkommission ausgeführt werden dürfen. In dem angeführten Urteil vom 23. 2. 1938 hat das Höchste Gericht folgenden interessanten Rechtsfall geklärt, und zwar, welche Bedeutung die Genehmigung der Devisenkommission hat, die nach Übertretung der Devisenbestimmungen (z. B nach der Ausfuhr von Zahlungsmitteln ohne Genehmigung) erlangt wurde. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Devisenkommission im Rahmen der ihr zustehenden Rechte nach freiem Ermessen ihre Entscheidung fällt, hat das Höchste Gericht bestimmt, daß eine spätere Genehmigung der Devisenkommission die unrechtliche Handlung des Täters sanktionieren kann. Bedingung hierzu ist jedoch, daß die Devisenkommission bei der Herausgabe der Entscheidung gewußt hat, daß ein bestimmtes Devisenvergehen vorliegt.

Gebühren zugunsten des Arbeitsfonds von Löhnen der Lehrlinge

Rechtsgrundlage: Art. 15 des Gesetzes vom 16. 3. 33 über den Arbeitsfonds.

Rundschreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 15. 10. 1938 Nr. Pzm. 11 A./46/8.

Die Frage der Gebührenzahlung zugunsten des Arbeitsfonds von Löhnen der Lehrlinge ist in der Praxis bisher nicht einheitlich gehandhabt worden. Auf Grund des angeführten Rundschreibens vom 15. 10. 1938 hat das Ministerium für soziale Fürsorge erklärt, daß der Lehrvertrag eine besondere Art eines Arbeitsvertrages sei und daß die Entschädigung, die der Lehrling erhält, den Charakter einer Arbeitsentschädigung trägt und somit den Gebühren zugunsten des Arbeitsfonds unterliegt.

Mithin sind alle anderen Erklärungen und behördlichen Verfügungen als nicht verpflichtend anzusehen.

Das Rundschreiben ist im Amtsblatt des Ministers für soziale Fürsorge vom 10. 11. 1938 in Nr. 23 veröffentlicht.

Steuern

Vorläufige Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern zwischen Deutschland und Polen

Rechtsgrundlage: Rundschreiben des Finanzministers vom 4. 5. 36 L. D. V. 4624/1/36.

Zwischen der polnischen und deutschen Regierung ist eine vorläufige Einigung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen worden. Wir haben nach Veröffentlichung des Rundschreibens bereits die wichtigsten Punkte in unserem Verbandsblatt veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die allgemeine Unkenntnis bringen wir noch einmal einen kurzen Überblick über das Rundschreiben.

Hiernach gelten für die Besteuerung zwischen beiden Staaten folgende Grundsätze.

1.) Unbewegliches Vermögen (Liegenschaften) und das daraus fließende Einkommen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem das Immobil gelegen ist.

Nach demselben Grundsatz wird auch das Einkommen der hypothekarisch gesicherten Forderungen versteuert.

2.) Handels- und Industrieunternehmen sowie Einkünfte aus diesen Unternehmen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem der Betrieb liegt.

Hat ein Unternehmen in beiden Staaten Betriebsstätten, so besteuert jeder Staat das Einkommen, das aus dem auf seinem Gebiete liegenden Betriebe erzielt wird.

Gewerbsmäßiger Aufkauf, der auf dem Gebiet des polnischen Staates von aus Deutschland zureisenden Personen betrieben wird, unterliegt in Polen nicht der Gewerbeumsatzsteuer.

3.) Einkommen von Schiff- und Luftfahrtsunternehmen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem sich die Leitung des Unternehmens befindet.

4.) Arbeitseinkünfte und Einkünfte aus freien Berufen unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem die persönliche Tätigkeit, die das Einkommen hervorbringt, ausgeübt wird.

Einkünfte aus Tantiemen von Mitgliedern des Aufsichtsrates unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem sich die Leitung des Unternehmens befindet, das die Tantiemen auszahlt.

5.) Einkünfte aus Pensionen, Renten und anderen Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln der Territorialverbände stammen, unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtende Territorialverband seinen Sitz hat (hierzu gehören also vor allen Dingen Rentenleistungen des Staates und der Verbände der territorialen Selbstverwaltung).

6.) Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Kapitalien, die laut Punkt 1 unserer Ausführungen in dem Staate versteuert werden, in dem die Forderung sichergestellt ist.

Als Wohnsitz gilt nach den Bestimmungen des Rundschreibens der Ort, an dem der Steuerzahler wohnhaft ist und bezüglich dessen die Annahme begründet ist, daß er die Absicht hat, dort seinen Wohnsitz ständig zu behalten. Hat der Steuerzahler zwei Wohnorte, so erfolgt die Besteuerung auf Grund einer Vereinbarung der höchsten Finanzbehörde beider Staaten. Bis zum Zustandekommen der Vereinbarung werden die Exekutionsschritte gegen diese Steuerzahler aufgehalten.

Als Wohnsitz juristischer Personen gilt der Ort ihrer tatsachlichen Leitung.

7.) Andere Vermögens- und Einkommensarten die in den obigen Punkten nicht aufgezahlt sind, unterliegen mit Ausnahme der unter II aufgezahlten der Besteuerung in dem Staate, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat.

Die in obigen Punkten angeführten Grundsätze sind bei der Besteuerung polnischer und deutscher Staatsangehöriger sowie juristischer Personen beider Staaten vom Steuerjahr 1935 an verbindlich. Samtliche Steuerveranlagungen, die entgegen diesen Richtlinien erfolgt sind, sind von Amts wegen zu prüfen und die Einnahmequellen, die in Polen der Besteuerung nicht unterliegen, von der Veranlagung auszuschalten.

Diese ministerielle Verfügung stützt sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und ist bis auf Widerruf fur die Finanzbehörde verpflichtend.

Hinzuweisen ist noch auf die Bestimmung des Rundschreibens, daß betreffs Personen, die weder die deutsche noch die polnische Staatsangehörigkeit besitzen und deren Einkommen in beiden Staaten der Besteuerung unterliegen, die in Punkt 1 bis 7 aufgezahlten Grundsatze nur nach Verstandigung der obersten Finanzbehörde beider Staaten in jedem einzelnen Falle zur Anwendung gelangen.

II In folgenden Punkten wurde bisher **keine Vereinbarung** zwischen beiden Regierungen getroffen, und zwar betreffs der Besteuerung.:

1.) von hypothekarisch sichergestellten Forderungen, sofern die Anleihen von Kreditinstitutionen erteilt wurden,

2.) von anderen hypothekarisch gesicherten Vermögensrechten wie z. B. Nutzungsrecht, Nutznießungsrecht usw.

3.) privater Renten und anderer Leistungen, die auf Grund eines gewesenen Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages ausgezahlt werden,

4.) von Arbeiten und Lieferungen, die als selbständige Unternehmen angeführt werden,

5.) von Tantiemen, die von Mitgliedern der Revisionskommissionen vereinbart werden.

Die in den letzten 5 Punkten aufgezahlten Einnahmequellen mussen gemaß der in Polen verpflichtenden Gesetzgebung ohne jede Beschrankung versteuert werden ohne Rücksicht darauf, daß diese Einkommen auch in Deutschland besteuert werden.

Bemerkungen zu I, Punkt 6.

Interessant dürfte die Anwendung des in Punkt 6 erwahnten Grundsatzes sein, nach Erlaß der Devisenbestimmungen in Deutschland und Polen. Nach Punkt 6 des Rundschreibens unterliegen Zinsen aus beweglichen Kapitalien der Besteuerung in dem Staate, in dem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat

Wie ist es in der Praxis mit der Besteuerung von Zinsen, die nach Polen nicht transferiert wurden, dem in Polen wohnhaften Steuerzahler aber in Anrechnung gebracht wurden.

Ganz klar dürfte die Handhabung in der Praxis sein bei Unternehmen, die keine Handelsbücher führen. In diesem Falle sind lediglich die faktisch vereinnahmten Zinsen und nicht die in Anrechnung gebrachten zu versteuern. (Art. 19 des Einkommensteuergesetzes). Diese Auffassung ist auch durch das Oberste Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 26. 3 1937 geteilt worden, das durch ministerielle Verfügung vom 4. 9. 1937 als verpflichtend fur die Finanzbehörden erklart wurde.

Anders liegt die Sache bei Unternehmen mit ordnungsmaßiger Buchfuhrung, die ihre auslandische Forderung in den Büchern fuhren In diesem Falle mußten u. E. Zinseinnahmen aus beweglichen Kapitalien, sofern diese auf Grund der Bücher nachgewiesen werden, unbedingt in Polen versteuert werden.

Briefkasten

Anonyme Anfragen und solche von Nichtmitgliedern werden nicht beantwortet. Rückporto beifügen.

1—39. Entharzen von Holz.

Frage: Mein Vater ließ vor einigen Jahren bei einem Tischlermeister ein Regal anfertigen, in welchem sich einige Facher für Waren befinden, die vorn durch Schiebetüren verschlossen sind. Leider kann in den Fachern nichts aufbewahrt werden, da das Holz derartig harzig ist, daß die Ware schon nach einigen Tagen angezogen ist und meist nicht mehr zu verkaufen geht. Ein anderer Tischlermeister, den ich um Rat fragte, nannte mir zwar einige Möglichkeiten der Abhilfe, doch hat er dieselben selbst nicht praktisch ausprobiert und kann somit auch fur einen Erfolg nicht Gewahr bieten. Wurden Sie mir bitte ein geeignetes Mittel nennen, das hier Abhilfe bringen könnte, so daß die Facher voll gebrauchsfahig sind?

Antwort. Zum Entharzen besonders harzreicher Hölzer gibt es eine Reihe von Mitteln, die auf zwei verschiedenen Grundlagen wirken. Die einen sind Losungsmittel, mit welchen die Holzflachen eingerieben werden, so daß das in der obersten Schicht sitzende Harz mit dem Lösungsmittel entfernt werden kann. Außerdem gibt es Verfahren, nach denen das Harz verseift und darauf entfernt werden kann. Die zuerst genannten Mittel wirken in besonders schweren Fällen insofern nicht nachhaltig, als das Harz mit dem Lösungsmittel auf der Oberflache verrieben wird, wobei meist Harzreste nach Verdunsten des Lösungsmittels auf dem Holz zurückbleiben. Auf diese Weise tritt nur eine gewisse Verarmung an Harz ein. Deshalb ist es fur Ihren Fall empfehlenswerter, von den verseifenden Mitteln Gebrauch zu machen. Unter diesen ist als besonders billig und wirksam zugleich das folgende zu empfehlen: 100 g Schmierseife und 100 g Salmiakgeist werden in 1 Liter Wasser gelöst. Mit dieser Lösung werden die harzigen Flachen tüchtig abgebürstet und eingerieben Vor dem Nachwaschen mit klarem Wasser empfiehlt es sich, die Lösung, die am besten warm aufzubringen ist, eine zeitlang (1 bis 2 Stunden) einwirken zu lassen. Das Nachwaschen und Spülen muß gründlich erfolgen, damit die Alkalien wieder aus dem Holz entfernt werden. Dann laßt man die so behandelten Hölzer gründlich durchtrocknen, was meist mehrere Tage in Anspruch nimmt. Auf das trockene Holz kann ein dichtender Anstrich, am besten mit einem Kunstharzlack, erfolgen. Wenn die Entharzung in dieser Weise durchgeführt ist, so hat man immerhin die Gewähr dafür, daß sie bis zu einer gewissen Tiefe erfolgt und daher wirksamer ist, als die durch ein bloßes Lösungsmittel erzielte Im übrigen ist bei sehr harzreichen Hölzern immer damit zu rechnen, daß aus dem Innern des Holzes Harz an die Oberflache nachdringt. Der dichtende Lackanstrich wird aber bei der durch das verseifende Mittel bewirkten Abnahme an Harz im Holz verhindern, daß das Harz an die Oberfläche tritt. Der Harzgeruch in dem Regal wird daher nicht mehr auftreten können.

2—39. Betr. Einkommensteuer.

Frage: Bin ich verpflichtet, von meinem auf Grund der neuen polnischen Devisenbestimmungen angemeldeten Guthaben in Deutschland von Kapital oder Zinsen Steuern in Polen zu entrichten? Da doch die Devisenbestimmungen im Reiche mir unmöglich machen, die Zinsen nach Polen zu bekommen und zu verwerten, können diese doch nicht als Einkommen betrachtet werden!

T. aus Poznań.

Antwort: Die Beantwortung Ihrer Anfrage wollen Sie bitte dem Steuerteil dieser Nummer entnehmen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, fur den Teil: Handel, Recht und Steuern: Hermann Mey, beide in Poznań, Al. Marszalka Piłsudskiego 25. Wydawca: Związek dla Handlu i Przemysłu stow. zarej. (Verband für Handel und Gewerbe e. V.) Poznań, Al. Marszalka Piłsudskiego 25 m. 3. Druk: Concordia Sp. Akc., Poznań. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Betriebsleiter, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe", Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Zimmermann,
32 J., ledig, mit Bautischlerei und Oelanstrich vertraut, sucht Stellung. 2/3.

Glasergeselle,
23 Jahre alt, ledig, vertraut [illegible] - und Autoglaserei, Blei- und Schaufensterverglasung, sowie mit Bildereinrahmung, sucht Stellung. 8/

Ziegelbrenner,
35 Jahre, verheiratet, kinderlos, militarfrei, bereits verschiedentlich in Stellung gewesen, sucht Stellung. 10/2.

Tischlergeselle,
31 J., verheiratet, sucht Stellung. 11/26.

Tischlermeister,
27 J. alt, ledig, Absolvent der Tischlerfachschule Detmold, sucht Stellung als Werkmeister oder Stütze des Inhabers. [illegible]

Tischlergeselle,
32 Jahre alt, verheiratet, mit Praxis, mit Furnierarbeiten vertraut, sucht Stellung. 11/32

Stellmachergeselle,
21 Jahre alt, ledig, kurz nach der Lehrzeit, sucht Stellung 12/18

Chauffeur—Schlosser,
28 Jahre alt, ledig, militarfrei, zur Zeit in Stellung, wünscht sich zu verändern. [illegible]

Schlosser-Installateur,
27 Jahre alt, ledig, mit Praxis, sucht Stellung. 23

Schlosser — Chauffeur,
26 J., ledig, auch mit Traktor- u. Dreschsatzführung vertraut, sucht Stellung, wo spatere Verheiratung gestattet ist. 22/2.

Chauffeur,
22 Jahre alt, ledig, militarfrei, auch mit Büroarbeiten vertraut, sucht Stellung als Chauffeur-Diener. 22/

Maschinenmeister, Werkmeister,
55 J., verheiratet, perfekte deutsch-poln. Sprachkenntnisse, verschiedentl. in Stellung gewesen, sucht entsprech. Posten in der Eisen- bzw. Holzindustrie, auch als Sagewerksleiter. 23/41.

Schlosser—Dreher,
49 Jahre alt, verheiratet, bereits in verschiedenen in- und auslandischen Betrieben tatig gewesen (letzte Stellung 9 Jahre als Dreher versehen) sucht Stellung. 23/

Schlosser — Dreher,
31 J., verheiratet, Praxis vorhand., sucht Stellung. 23/

Dreher,
40 J. alt, verheiratet, mit Praxis, sucht Stellung. 23/

Mechaniker—Chauffeur,
26 Jahre alt, mit allen Reparaturen vertraut, sucht Stellung als Verheirateter. 27/

Radiotechniker,
26 J., ledig, gelernter Elektrotechniker, noch in ungekündigter Stellung, mit samtlichen Arbeiten vertraut, guter Fachmann, sucht Stellung. 31/5.

Buch- und Papierhandler,
27 J., ledig, auch in Musikalien ausgebildet, sucht Stellung. 34/2.

Klavierbauer und -stimmer,
28 Jahre, sucht Stellung, übernimmt auch Reparaturen auf Anforderung. 39/1.

Sattler—Tapezierer,
30 Jahre alt, ledig, mit Handwerkerkarte, sucht Stellung. Auch im Wagenlackieren bewandert. 46/

Backergeselle,
28 Jahre, ledig, zurzeit noch in Stellung, wünscht sich zu verändern. 61/43

Backergeselle,
26 J., ledig, z. T. mit Feinbackerei vertraut, sucht Stellung. 61/40.

Backergeselle,
20 [illegible] ledig, 6 Monate Gesellenpraxis, in Feinbackerei und Konditorarbeiten bewandert, sucht Stellung. 61/

Backergeselle,
30 Jahre alt, ledig, mit Kenntnissen in Konditorarbeiten, sucht Stellung. 61/14

Backergeselle,
21 Jahre alt, ledig, mit Konditorarbeiten vertraut, sucht Stellung. 61/27

Backergeselle,
25 Jahre alt, ledig, sucht Stellung. 61/36

Backergeselle,
28 Jahre alt, ledig, bereits an verschiedenen Oefen gearbeitet, mit Kenntnissen in Feinbackerei, sucht Stellung. 61/39

Konditor — Backer,
26 J., ledig, z. Zt. noch in Stellung, möchte sich verandern. 62/5.

Konditorgeselle,
27 J., ledig, sucht Stellung. 62/1.

Fleischergeselle,
24 J., ledig, nach der Militarzeit, sucht Stellung. 63/

Müllermeister,
31 J., ledig, mit Fachschulbildung, sucht Stellung als Meister, Werkführer. 64/38.

Müllergeselle,
27 J., ledig, mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, z. Zt. in Stellung, möchte sich verandern. 64/43.

Müllergeselle,
31 J., verheiratet, besitzt über 4 J. Gesellenpraxis, hatte zuletzt ein Mehlumtauschgeschaft inne, z. Zt. als Lediger in Stellung, sucht Beschaftigung als Verheirateter. 64/18.

Obermüller,
38 J., verheiratet, Praxis vorhanden, besonders für Montage verwendungsfahig, sucht Stellung. 64/32.

Müllermeister,
31 J., verheiratet, mit allen neuzeitlichen Einrichtungen vertraut, sucht Stellung als Meister oder Werkführer. 64/29.

Müllergeselle,
25 J., ledig, mit Praxis in Dampf- und Motormühlen, sucht Stellung. 64/

Friseurgehilfe,
24 J., ledig, militarfrei, mit Praxis und Vorkenntnissen im Damenfach, sucht Stellung. 68/11

Brauergehilfe,
22 J., ledig, sucht Stellung. 69/

Textilwarenverkäufer,
33 J., verheiratet, perfekte deutsch-poln. Sprachkenntnisse, sucht Stellung auch als Buchhalter, Büroangestellter. 80/24.

Rechnungsführer, Brenner,
31 Jahre alt, verheiratet, perfekt deutsch-polnische Sprachkenntnisse, zur Zeit in Stellung, sucht Stellung auch in kaufmannischen Betrieben. 79/

Drogist,
24 J., led., b. Milit. ged., 1 J. die Drogistenschule besucht, besitzt 2 Jahre Gehilfenpraxis, sucht Stellung. 84/1.

Lehrmadchen,
15 Jahre alt, evgl., Volksschulbildung, sucht Stellung in einer Fleischerei. 87/

Verkauferin,
26 J., ledig, hat bereits mehrere Stellen innegehabt, hauptsachlich in Backereien gearbeitet, sucht Stellung. 87/17.

Büroanfangerinnen,
zum Teil mit guten polnischen Sprachkenntnissen, suchen Stellung. 76.

Mühlenarbeiter,
34 J., verheiratet, ca. 7 Jahre in einer Ein- und Verkaufsgenossenschaft und 1 Jahr in einer Motormühle tatig gewesen, vertraut mit Walzenstuhlen, Plansichtern, Sauggas- und Rohölmotoren, zurzeit selbstandig (Mehlumtauschgeschaft), sucht Stellung. 97/64

Chemie-Ingenieur,
30 J., ledig, militarfrei, mit Diplom, sucht Stellung. 98/1.

Diplom-Chemiker,
29 J., ledig, militarfrei, sucht entsprechende Stellung. 98/

Bank für Handel und Gewerbe Poznan
Poznański Bank dla Handlu i Przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale u. Hauptkasse
ulica Masztalarska 8a
Telefon:
2249, 2251, 3054

Poznań

Depositenkasse
Aleja Marszałka
Piłsudskiego 19.
Telefon 2387

Girokonto bei der Bank Polski — Konto bei P. K. O. unter Nr. 200 490

DEVISENBANK

Filialen:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz

Verkauf von billiger Reichsmark (Registermark) f. Reisezwecke

Annahme von Geldern zur Verzinsung. Einziehung von Wechseln und Dokumenten — An- und Verkauf sowie Verwaltung von Wertpapieren — An- und Verkauf von Sorten und Devisen. — Erledigung aller sonstigen Bankgeschäfte.

STAHLKAMMERN

Schon bei den ersten Backversuchen gelingen alle Arten Kuchen



mit **Backin** *von* **Dr. OETKER**

Für jeden Kaufmann unentbehrlich
der altbewährte Ratgeber

Kosmos-
Terminkalender 1939

10 Jahrgang
Enthält alles Wissenswerte über
Steuern Sozialversicherung Rechtspraxis usw.

Preis zł 3.90 **Umfang 250 Seiten**
Zu beziehen durch alle Buch- und Papierhandlungen.

Verlag Kosmos Sp. z o. o., Poznań
Aleja Marsz. Piłsudskiego 25

Reklame- und Geschäfts-Drucksachen

Postkarten, Briefumschläge, Briefblätter, Rechnungen, Familien-Anzeigen, Formulare für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Etiketts, Plakate (ein- u. mehrfarbig)
liefern wir
sauber, schnell und billig.

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.



Erika schreibt schöner, leichter, schneller, ruhiger u. macht 12 Durchschläge

SKÓRA i S-KA - POZNAŃ
Al. Marcinkowskiego 23 — Telefon 18-47

KLEINE ANZEIGEN

Deutschem Fleischer

bietet sich Gelegenheit, ein gutgehendes Fleischereigeschäft mit elektr. Betrieb in Kreisstadt (Woj. Posen) zu pachten. Einrichtung ist käuflich zu übernehmen.

Offerten an die Geschäftsstelle des Blattes unter A 200/39.

Hausgrundstück

mit Garten in Pobiedziska, geeignet für einen Schneider, zu verkaufen. Vier Wohnungen (2 × 3 und 2 × 1 Zimmer-Wohnung mit Küche).

Offerten unter A. 172/38 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.